

Per Zustellungsurkunde

EdgeConneX Dietzenbach GmbH
z.Hd. d. Geschäftsführers Dick Theunissen
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u
38.01/4-2022/1

Ihr Ansprechpartner/in: Frau Dr. Schuldt

Zimmernummer:

Telefon/ Fax: 06151 12 - 3513

E-Mail: [Genehmigung-IVDa-
431@rpda.hessen.de](mailto:Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de)

Datum: 23. Mai 2024

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

I.1

Auf Antrag vom 25. Mai 2023 wird der

EdgeConneX Dietzenbach GmbH
vertreten durch den Geschäftsführers Dick Theunissen
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63128 Dietzenbach, Waldstraße 43-45
Grundbuch Gemarkung:	Dietzenbach
Flur:	19
Flurstück:	3/28
Gebäude:	Data Center EDC FRA01
Rechts- und Hochwert	32 486 150 / 5 554 200

eine Notstromdieselmotoranlage (NDMA) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum (RZ) Data Center EDCFRA01 in Waldstraße 43-45, 63128 Dietzenbach zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 42 NDMA mit einer maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL_{ges}) von insgesamt 246,8 MW und einer max. Betriebsstundenzahl von 240 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb.

Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und -zeiten der NDMA unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Die Anlage besteht im Einzelnen aus

- 42 NDMA der Motortypvariante MTU 20V4000G94F (Feuerungswärmeleistung (FWL) je 6,70 MW bei 100 % Last) und
- 42 Schornsteine der NDMA (in sechs Bündeln mit sieben Abgasrohren über Dach),
- zwei Abfüllflächen für Diesel,
- 42 Oberirdische Dieseltanks zur Kraftstoffbevorratung à 35 m,
- weitere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - a) 42 Generatoren mit Tagestanks Diesel à 1 m³ und Kraftstofffilteranlagen,
 - b) 42 Kühlkreisläufe mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch), Volumen je 4,1 m³.

Folgende Betriebsweisen sind genehmigt:

- Betriebsweise
 - a) Lastfall A 36 Data Hall Generatoren mit 100 % Last + 6 Data Hall Generatoren mit 10 % Last,
 - b) Lastfall B 36 Data Hall Generatoren mit 100 % Last.

I.2

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO) für folgende baulichen Maßnahmen
 - Container mit Generatoren
 - Dieseltanks, Schornsteine
 - Abfüllflächen
 - Kühler für Generatoren

- die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme der Generatoren in die Versickerungsanlagen entsprechend vorliegender Planunterlagen.

- die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Lagern wassergefährdender Stoffe (§3 Nr. 1 f)) von der Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) zu Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach

Die Anzeigen nach § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe sind Bestandteil des Genehmigungsantrags nach § 4 BImSchG.

Tabelle 1:

Anlagenbezeichnung der nach AwSV als eigenständig abgegrenzten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Art der Anlage gemäß AwSV	jeweiliges maßgebliches Volumen	jeweilige maßgebliche WGK	jeweilige Gefährdungsstufe gemäß AwSV
2 Abfüllflächen jeweils mit 42 Füllleitungen zu jedem Generator (doppelwandig mit Leckanzeige)	A	8,3 m ³	2	B
42 Dieseltanks	L	35 m ³	2	C
42 Generatoren jeweils mit Schmierstofftank, 1m ³ Dieseltagestank (doppelwandig mit Leckanzeige), Dieseldieselmotor, Kraftstofffilter, Kühlkreislauf	HBV	5,849 m ³	2	B

III.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Inhaltsverzeichnis	4
IV.	Antragsunterlagen	8
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise	8
V.1	Allgemeines	8
V.2	Ausgangszustandsbericht	11
V.3	Immissionsschutz - Luftreinhaltung	12
V.4	Immissionsschutz - Lärmschutz	22
V.5	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	25
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	25
V.6	Wasserwirtschaft	25
V.7	Grundwasser	28
V.8	Abfallrecht	31

Nr.	Bezeichnung	Seite
V.9	Arbeitsschutz	33
V.10	Brandschutz	37
V.11	Baurecht	37
VI.	Begründung	37
VI.1	Rechtsgrundlagen	36
VI.2	Ausgangssituation am Standort / Anlagenabgrenzung	38
VI.3	Verfahrensablauf	39
VI.3.1	Antragstellung	39
VI.3.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	39
VI.3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	39
VI.3.4	Beteiligung der Fachbehörden	41
VI.3.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	42
VI.3.6	Abschluss des Verfahrens	57
VI.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	58
VI.4.1	Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen	58
VI.4.2	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen	58
VI.4.2.1	Immissionsschutz	58
VI.4.2.1.1	Luftreinhaltung	59
VI.4.2.1.2	Lärmschutz	67
VI.4.2.1.3	Anlagensicherheit	68
VI.4.2.2.4	Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	69
VI.4.2.1.5	Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung	69
VI.4.2.1.6	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)	69
VI.4.2.1.7	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	69
VI.4.2.2	Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	70
VI.4.2.2.1	Wasserwirtschaft	70
VI.4.2.2.2	Boden- und Grundwasserschutz	73
VI.4.2.2.3	Abfallwirtschaft	75
VI.4.2.2.4	Arbeits- und Gesundheitsschutz	75
VI.4.2.2.5	Naturschutz	76

Nr.	Bezeichnung	Seite
VI.4.2.2.6	Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht	77
VI.4.2.2.7	Brandschutz	78
VI.4.2.2.8	Luftverkehrsrecht	79
VI.4.2.2.9	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	79
VI.4.3	Einwendungen der Öffentlichkeit	79
VI.4.3.1	Veröffentlichung von Unterlagen	79
VI.4.3.1.1	Wesentliche Einwendungen	79
VI.4.3.1.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	79
VI.4.3.2	Luftreinhaltung	80
VI.4.3.2.1	Bestimmung der Schornsteinhöhe, Anwendung des Leitfadens des RP Da zur Bestimmung der Schornsteinhöhe	80
VI.4.3.2.1.1	Wesentliche Einwendungen	80
VI.4.3.2.1.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	80
VI.4.3.2.2	Emissionsbegrenzung NOx / Stand der Technik	81
VI.4.3.2.2.1	Wesentliche Einwendungen	81
VI.4.3.2.2.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	82
VI.4.3.2.3	Einsatz von Rußfilter	84
VI.4.3.2.3.1	Wesentliche Einwendungen	84
VI.4.3.2.3.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	84
VI.4.3.2.4	Beantragte Betriebszeiten	84
VI.4.3.2.4.1	Wesentliche Einwendungen	84
VI.4.3.2.4.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	84
VI.4.3.2.5	Gemeinsame Betrachtung von Vorhaben gem § 34 Absatz 1 BNatschG	85
VI.4.3.2.5.1	Wesentliche Einwendungen	85
VI.4.3.2.5.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	85
VI.4.3.2.6	Abwärme / Bauvorhaben RZ in BImSchG-Verfahren integrieren	87
VI.4.3.2.6.1	Wesentliche Einwendungen	87
VI.4.3.2.6.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	88
VI.4.3.2.7	Beantragte Betriebszeiten	88
VI.4.3.2.7.1	Wesentliche Einwendungen	88
VI.4.3.2.7.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	89
VI.4.3.2.8	Kumulation mit weiteren Anlagen	90

Nr.	Bezeichnung	Seite
VI.4.3.2.8.1	Wesentliche Einwendungen	90
VI.4.3.2.8.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	90
VI.4.3.2.9	Wasserverbrauch	91
VI.4.3.2.9.1	Wesentliche Einwendungen	91
VI.4.3.2.9.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	91
VI.4.3.3	Lärm	91
VI.4.3.3.1	Lärmangaben für den Immissionsort (IO) 7	91
VI.4.3.3.1.1	Wesentliche Einwendungen	91
VI.4.3.3.1.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	92
VI.4.3.3.2	Notstrombetrieb	91
VI.4.3.3.2.1	Wesentliche Einwendungen	91
VI.4.3.3.2.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	92
VI.4.3.3.3	Tieffrequente Schallimmissionen	92
VI.4.3.3.3.1	Wesentliche Einwendungen	92
VI.4.3.3.3.3	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	92
VI.4.3.3.4	Immissionsrichtwerte	93
VI.4.3.3.4.1	Wesentliche Einwendungen	93
VI.4.3.3.4.2	Würdigung der Einwendungen / Bewertung	93
VI.5	Zusammenfassende Beurteilung	94
VI.6	Begründung der Kostenentscheidung	95
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	95
	Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	
	Anlage 2: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 20. Januar 2023, hier eingegangen am 28. Februar 2023,
2. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 20. Januar 2023, hier eingegangen am 28. Februar 2023, geändert am 20. Februar 2024 (reduzierter Umfang) sowie
3. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, zuletzt vervollständigt am 2. November 2023. Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist in Anlage 1 aufgeführt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

V.1. Allgemeines

V.1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen in Abschnitt IV. aufgeführten Unterlagen inklusive Ausgangszustandsbericht (AZB) sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden, derzeit Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 - Immissionsschutz (Energie, Bau/Lärm), im Folgenden RPDa Dez. IV/Da 43.3, auf Verlangen vorzulegen.

V.1.2

Die Anlage zur Notstromversorgung des RZ ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und wie in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt V. und den in Abschnitt IV. genannten Unterlagen, so gelten Erstere.

V.1.3 Hinweis:

Anlagen zur Notstromversorgung meint dabei NDMA einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der NDMA notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung durch die NDMA in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

V.1.4

Jeweils der Beginn der Errichtung und der Start der Inbetriebnahme (= erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme) inklusive der ersten Betriebstüchtigkeitstests sind dem RP Da Dez. IV/Da 43.3 zwei Wochen vorher anzuzeigen (per E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de).

V.1.5

Es ist vor Start der Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung aufzustellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDa Dez. IV/Da 43.3) vorzulegen, in der insbesondere enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende, Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten sowie
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

V.1.6

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme, sowie darauf folgend mindestens einmal jährlich, über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (RPDa Dez. IV/Da 43.3) vorzulegen.

V.1.7.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde (RPDa Dez. IV/Da 43.3) unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.1.8.

Es ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDa Dezernat IV/Da 43.3) spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan sowie ein entsprechend aktualisiertes Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema (R&I Fließbild) schriftlich (oder auch elektronisch (jetziger Stand) an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter

Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung) zu übersenden.

V.1.9

Vor Ort sind die Datenblätter der Motorenhersteller der eingebauten NDMA (Motortypvariante MTU 20V4000G94F) bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.1.10

Als Brennstoff ist ausschließlich Diesel nach DIN EN 590 zu verwenden.

V.1.11

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.

In dem Betriebstagebuch ist insbesondere anzugeben:

- Wartungsarbeiten, wie z. B. wesentliche Reparaturarbeiten, Betankung,
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Probeläufe mit Datum, Zeitraum und Ergebnis,
- Messläufe der einzelnen NDMA sowie
- Im Notfallbetrieb die Dokumentation des Lastfalls der Generatorsegment-gruppen mit Aufzeichnung der Last für jeden Generator.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde (derzeit RPDA Dezernat IV/Da 43.3) auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist wöchentlich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

V.1.12

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenänderung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.13

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

V.2. Ausgangszustandsbericht (AZB)

V.2.1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde den Ausführungen des AZB's schriftlich zugestimmt hat. Somit ist der AZB rechtzeitig vor Inbetriebnahme (mindestens drei Wochen vorher) der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

V.2.2

Das Grundwasser des Anlagengrundstückes ist für die im AZB beschriebenen Flächen alle fünf Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß der für den jeweiligen relevanten gefährlichen Stoff gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Sofern es für einen relevanten gefährlichen Stoff noch kein validiertes Untersuchungsverfahren gibt, so ist ein solches zu entwickeln und zu validieren.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage. Der AZB muss die für die vorgenannte Überwachung verbindlichen Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe, möglicher existierender oder noch zu validierender Analysenverfahren und zu den Standorten der Probenahmen.

V.2.3 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde RP Da Dez. IV/Da 41.5 für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Der Boden des Anlagengrundstücks ist auch anlassbezogen zu überwachen. So ist im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, der Boden unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevanten gefährlichen Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen in Boden und Grundwasser

V.2.4

Unmittelbar nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer

gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante gefährliche Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probennahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des AZB's und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen.

Der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit RP Da Dez. IV/Da 43.3) sind unverzüglich nach der endgültigen Einstellung des Betriebs der Anlage die Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Die UzB müssen ein Untersuchungskonzept und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand enthalten.

Haben sich seit Vorlage des letzten AZB's z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

V.2.5 Hinweis:

Bei dem Konzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung wird empfohlen, dieses vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (RP Da Dez. IV/Da 41.5) abzustimmen; besonders für den Fall, in dem die baulichen Anlagen weitergenutzt werden sollen und Untersuchungen dadurch nicht unverzüglich durchgeführt werden können.

V.3. Immissionsschutz Luftreinhaltung

V.3.1 Allgemeines

V.3.1.1 Hinweis:

Die NDMA unterliegen den Anforderungen der Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen).

Die insgesamt 42 NDMA bilden zusammen eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der 44. BImSchV.

V.3.1.2

Die genehmigten NDMA sind wie in Tabelle 2 aufgeführt, zu errichten und zu betreiben:

Tabelle 2: Übersicht über die installierten NDMA im RZ Dietzenbach

Lastfall	NDMA	Anzahl	Feuerungswärmeleistung pro Generator	Feuerungswärmeleistung insgesamt
Lastfall A (Voll-lastbetrieb)	MTU 20V4000G94F (100%)	36	ca. 6,70 MW	ca. 241,2 MW
	MTU 20V4000G94F (10%)	6	ca. 0,94 MW	ca. 5,64 MW
Gesamte Feuerungswärmeleistung				ca. 246,8 MW
Lastfall B	MTU 20V4000G34F (100%)	36	ca. 6,70 MW	ca. 241,2 MW
Gesamte Feuerungswärmeleistung				ca. 241,2 MW

Die NDMA sind von Hersteller, Bauart und Type her exakt so zu errichten, wie in der Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Berichtsdatum 10.02.2023, Nr. 21-02-06-FR, in Kapitel 3 - Beschreibung der geplanten Anlage beschrieben.

Vor Ort sind die Datenblätter mit entsprechenden Daten der jeweiligen Hersteller der NDMA (siehe Tabelle 2) bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDa Dezernat IV/Da 43.3) vorzulegen.

V.3.1.3

Folgende Betriebsarten und -zeiten der NDMA sind ausschließlich zugelassen:

- a) Notstrombetrieb (Parallelbetrieb)

Die 42 Data Hall Generatoren aufgeteilt in 6 Gruppen zu je 7 Generatoren dürfen im Notstrombetrieb (bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums EDC FRA01 nicht mehr als **240 Stunden pro Jahr** betrieben werden.

Laufen mindestens zwei Generatoren parallel, zählen diese Laufzeiten zu den genehmigten Stunden für den Notbetrieb.

Dies kann im Lastfall A, B oder einer Kombination aus beiden erfolgen. Die Aufzeichnung erfolgt im Generatorsteuerungssystem der Generatoren. Das Generatorsteuerungssystem hat sicherzustellen, dass die maximale FWL von 246,8 MW nicht überschritten wird.

b) Inbetriebnahme

Die NDMA dürfen zur Inbetriebnahme einer Prüfung unterzogen werden. Hierzu können die notwendigen Testprogramme und Szenarien mit unterschiedlichen Laufzeiten und Lastzuständen durchgeführt werden.

Spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme ist dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 die Dauer der Prüfung mitzuteilen.

c) Funktionstest-/Wartungsbetrieb (Solobetrieb)

jede NDMA darf zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft jeweils bis zu

- i. Zweimal pro Monat für maximal 30 Minuten im Leerlauf
- ii. dreimal pro Jahr für maximal 30 Minuten bei 25% Last
- iii. dreimal pro Jahr für maximal 30 Minuten bei 50% Last
- iv. fünfmal pro Jahr je 1 Stunde unter Volllast
- v. maximal 1 Stunde nach Bedarf im Leerlauf
- vi. maximal 5 Stunden nach Bedarf unter Volllast

betrieben werden.

Während des Funktionstest-/Wartungsbetriebs darf immer nur eine NDMA auf dem gesamten Standort betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb im Funktionstest-/Wartungsbetrieb zulässig.

d) Betrieb für die Durchführung von Emissionsmessungen (Solobetrieb)

Während der Durchführung von Emissionsmessungen (3 Stunden) darf immer nur eine NDMA auf dem gesamten Standort betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb während der Durchführung von Emissionsmessungen zulässig.

V.3.1.4

Ein Betrieb im Rahmen des Funktionstest-/Wartungsbetrieb über den vorstehend spezifizierten Umfang hinaus wird im entsprechenden Jahr von der jährlich zulässigen und unter der Nebenbestimmung Ziffer V.3.1.3 Nr. a) angegebenen Betriebsstundenzahl von 240 Stunden pro Jahr abgezogen.

V.3.1.5

Folgender Betrieb einzelner oder mehrerer NDMA sind der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RP Da Dezernat IV/Da 43.3) unverzüglich anzuzeigen (schriftlich oder elektronisch per Email derzeit an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung).

- a) Betrieb der NDMA nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.1.3 Nr. a) (Notstrombetrieb),
- b) Betrieb der NDMA, der über die zulässigen Betriebszeiten nach Nebenbestimmung V.3.1.3 Nr. c) - Funktionstest-/Wartungsbetrieb und V.3.1.3 Nr. d) - Betrieb für die Durchführung von Emissionsmessungen hinausgeht,
- c) nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen V.3.1.3 a) oder V.3.1.3 b) erfasst wird, aber nicht durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen wird.

Die Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Anzahl der NDMA, die in Betrieb sind,
- den Grund der Inbetriebnahme der NDMA
- Angabe der internen Bezeichnung (Nummer der NDMA),
- Position der Kamine,
- installierten FWL
- und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDMA.

Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

V.3.1.6

Der Termin für die geplante Inbetriebnahme (im Sinne „erste Beaufschlagung mit Brennstoff“ - im Folgenden Inbetriebnahme) der hiermit genehmigten NDMA ist dem RPDa Dezernat IV/Da 43.3 vorher nach Maßgabe des § 6 der 44. BImSchV anzuzeigen. Hierbei ist das auf der Homepage (<https://www.hlnug.de/themen/44-bimschv>) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) veröffentlichte Formblatt zu verwenden, (bevorzugt elektronisch auszufüllen und per Email an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der o.g. Dezernatsbezeichnung) an das RP Da Dezernat IV/Da 43.3 zu senden.

V.3.1.7

Die maximale Betriebsstundenanzahl im Notstrombetrieb beträgt antragsgemäß 240 Stunden pro Jahr (siehe auch Ziffer V.3.1.2 a)) und darf (Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Berichtsdatum 10.02.2023, Nr. 21-02-06-FR) nicht überschritten werden.

Bei Erreichen der maximal zulässigen Anzahl an Betriebsstunden sind die mit Notstrom versorgten Anlagen in einen sicheren Zustand zu bringen und die NDMA herunterzufahren.

Jeglicher Notstrombetrieb wird von den 240 Stunden pro Jahr abgezogen, selbst wenn sich nur wenige Aggregate im Notstrombetrieb befinden sollten.

V.3.1.8

Ein Konzept zur Einhaltung der maximal zulässigen Betriebszeiten ist dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 bis zwei Wochen vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen.

V.3.2 Emissionsgrenzwerte / Messung der Emissionen

V.3.2.1

Die NDMA dürfen entsprechend der als Antragsunterlage vorgelegten Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Berichtsdatum 10.02.2023, Nr. 21-02-06-FR, nur betrieben werden, wenn die darin angesetzten Parameter und im Folgenden aufgelisteten Emissionsbegrenzungen bzw. Emissionskonzentrationen (s. Tabelle 3) für jeden Motor (NDMA) beim Betrieb der jeweiligen NDMA eingehalten werden.

Die Emissionsgrenzwerte in Tabelle 3 sind gleichzeitig einzuhalten und gelten für die jeweils genannten Betriebszustände der Anlage sowohl im Vollast- als auch im Teillastbereich der Aggregate jeweils für jeden Kaminzug.

Tabelle 3: Emissionsgrenzwerte

Für jede NDMA sind folgende Emissionsbegrenzungen als Massenkonzentrationen einzuhalten:

Stoff	Data Hall Generator MTU 20V4000G94F 100% Last	Data Hall Generator MTU 20V4000G94F 10% Last
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	2.537 mg/m ³	4.464 mg/m ³
Staub	50 mg/m ³	50 mg/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³	60 mg/m ³
Kohlenmonoxid	138 mg/m ³	1607 mg/m ³

V.3.2.2

Die Grenzwerte für die in Nebenbestimmung unter Ziffer V.3.2.1 festgelegten Emissionskonzentrationen zu den Luftschadstoffen beziehen sich hierbei jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5%, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

V.3.2.3

Die unter Ziffer V.3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der im Rahmen der Messungen ermittelten Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

V.3.2.4

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

mit

EM gemessene Massenkonzentration,

EB Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

OM gemessener Sauerstoffgehalt,

OB Bezugssauerstoffgehalt

V.3.2.5

In Bezug auf die Emissionen von Kohlenmonoxid sind vom Betreiber die Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen (Einbau emissionsoptimierter Chipsätze etc.).

Hierzu ist nach der Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit das RP Da Dezernat IV/Da 43.3) eine Bescheinigung des Servicetechnikers/-firma vorzulegen, die dokumentiert welche motorische Maßnahmen getroffen wurden und bestätigt, dass alle motorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

V.3.3 Durchführung von Emissionsmessungen

V.3.3.1

Mit Beginn der Inbetriebnahme der NDMA sind die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen FWL jeder NDMA unter Erfassung von Datum, Uhrzeit, Anlass und Betriebsgrund kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen und Auswertungen sind in einem Jahresbericht zu dokumentieren und dieser Bericht ist bis spätestens zum 31. März des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit das RP Da Dezernat IV/Da 43.3) schriftlich oder bevorzugt auch elektronisch per Email (derzeit an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung zu übersenden.

V.3.3.2

Rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Inbetriebnahme der NDMA ist das jeweilige messtechnische Konzept zur Erfüllung der Nebenbestimmung Ziffer V.3.3.1 hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 abzustimmen.

V.3.3.3

Die Inbetriebnahme der NDMA darf erst erfolgen, wenn das RP Da Dezernat IV/Da 43.3 der Inbetriebnahme nach erfolgter Abstimmung entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer V.3.3.2 zugestimmt hat.

V.3.3.4

Emissionsmessungen / Messturnus

Spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der NDMA und anschließend wiederkehrend nach der u.a. Tabelle 4 hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Nebenbestimmung V.3.2.1 für den Betrieb der einzelnen NDMA festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vor-

nahme von Emissionsmessungen durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) bekannt gegebenen Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des HLNUG) feststellen zu lassen.

Tabelle 4: Messzyklen

Stoff	Wiederkehrende Messungen
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	Alle drei Jahre
Staub	jährlich
Formaldehyd	Alle drei Jahre
Kohlenmonoxid	jährlich

Im Falle von Schwefeloxiden als Schwefeldioxid sind regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Dieselmotorkraftstoffs nach Nebenbestimmung Ziffer 1.10 führen und dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 auf Verlangen vorlegen.

V.3.3.5 Auflagenvorbehalt

Für den Fall, dass die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.3.4 Emissionsgrenzwertüberschreitungen ergeben sollten, bleibt die Hinzufügung weiterer Auflagen mit dem Inhalt, dass die Durchführung von diesbezüglichen, über den Stand der Technik hinausgehenden emissionsbegrenzenden Maßnahmen festgelegt werden, ausdrücklich vorbehalten.

V.3.3.6

Die Termine der Einzelmessungen nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.3.4 sind dem HLNUG - Außenstelle Kassel- (per Email an emission@hlnug.hessen.de) und dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder auch bevorzugt elektronisch per Email (derzeit an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter Angabe des Geschäftszeichens und der o.g. Dezernatsbezeichnung mitzuteilen.

V.3.3.7

Für jede nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.3.4 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 6 TA Luft vom 23. Juni 2021 (Anhang 5 „VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik“ veröffentlicht unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>, Eintrag „Luftqualität / Wirkungsfragen / Verkehr“).

V.3.3.8

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände

durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, das Messkonzept und den Messtermin rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 abzustimmen sowie schriftlich (oder bevorzugt elektronisch per Email an Immissionschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der o.g. Dezernatsbezeichnung) mitzuteilen. Das HLNUG -Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind der

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen sowie der
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen

zu berücksichtigen.

Hinweis: Diese sind aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der HLNUG bzw. auf resy-mesa.de.

V.3.3.9

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der NDMA dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide für alle NDMA zu führen. Zum Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide nach den Vorgaben der 44. BImSchV ist hierzu zwei Wochen vor Inbetriebnahme das entsprechende Konzept zur Erfüllung dieser Auflage hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 abzustimmen.

Die Inbetriebnahme der NDMA darf erst erfolgen, wenn die zuständige Überwachungsbehörde, das RP Da Dezernat IV/Da 43.3, dem Konzept zugestimmt hat.

V.3.3.10

Zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Ziffer 3.2.1 i.V.m. Ziffer V.3.3.4 hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in

ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

Die Position der Probenahmepunkte im Schornstein ist nach den Vorgaben der DIN EN 15259 auszuführen.

V.3.3.11

Die Messberichte über die nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.3.4 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens acht Wochen nach den Messungen dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 in elektronischer Form (an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) vorzulegen.

Darüber hinaus sind / ist die / das nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das HLNUG, -Außenstelle Kassel-, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das RP Da Dezernat IV/Da 43.3 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

V.3.4 Ableitung der Abgase

V.3.4.1

Die Abgase der NDMA sind über Kamine in 6 Bündeln mit 7 Abgasrohren als Sammelschornsteine über Dach mit einer Bauhöhe von jeweils mindestens **32,00m** über Grund (entsprechend der Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Berichtsdatum 10.02.2023, Nr. 21-02-06-FR) senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz sind ausschließlich Deflektorhauben zulässig.

V.3.4.2

Für den Nachweis der nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.4.1 realisierten Kaminhöhen und Ausführungen für die Abgasleitungen gemäß Beschreibungen im Genehmigungsantrag und Immissionsprognose ist dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 jeweils eine entsprechende Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der festgelegten Bauhöhen der Kamine und Ausführungen der Abgasleitungen mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die tatsächlich ermittelten Werte für die Kaminhöhen sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben.

Diese Bescheinigungen der Bauleitung zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Pläne zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie Angaben zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

V.3.5 Sonstiges

Dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 ist jährlich ein Bericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen.

V.4 Immissionsschutz - Lärmschutz

V.4.1

Die in der Schallimmissionsprognose der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 5. Januar 2023 unter Gutachtennummer: 029N9 G3 Rev 1 genannten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Betriebszeiten) sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist ggf. ein Nachweis zu erbringen, dass die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

V.4.2

Die durch die NDMA, den dazugehörigen technischen Einrichtungen (Maschinen und Geräten) und Grundstücken (z.B. Aktivitäten im Freien), dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionswertanteile nicht überschreiten.

Als Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Waldstraße 41 (Büros, IO 1) | |
| tags und nachts | 59 dB(A) |
| b) Gottlieb-Daimler-Str. 7 (Büros, IO 2) | |
| tags und nachts | 59 dB(A) |
| c) Waldstraße 70 (Büros, IO 3) | |
| tags und nachts | 59 dB(A) |
| d) Siemensstraße 19 (Wohnhaus, IO 4) | |
| tags und nachts | 64 dB(A) |
| e) Von-Hevesy-Straße 5 (Wohnhaus, IO 5) | |
| tags (06:00 bis 22:00 Uhr) | 59 dB(A) |
| nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) | 44 dB(A) |
| f) Waldstraße 92 (Hotel Atrium am Park, IO 6) | |
| tags (06:00 bis 22:00 Uhr) | 59 dB(A) |
| nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) | 44 dB(A) |
| g) Grundstück nördlich Gottlieb-Daimler-Straße (ggf. Wohnnutzung, IO 7) | |
| tags (06:00 bis 22:00 Uhr) | 59 dB(A) |
| nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) | 44 dB(A) |
| h) Vogelschutzgebiet (IO 52 dB(A)) | |
| tags und nachts | 52 dB(A) |

- i) Vogelschutzgebiet (IO Ziegenmelker)
tags und nachts 47 dB(A)

V.4.3

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert (s. Hinweise) um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

V.4.4

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert (s. Hinweise) um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

V.4.5

Die Anlagengeräusche dürfen nicht impuls-, informations- oder tonhaltig i.S.d. TA Lärm sein und es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorgerufen werden.

V.4.6 Schallschutzmaßnahmen

V.4.6.1

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um Körperschalleinleitung in den Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert und/oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.4.6.2.

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben (Nummer 2.5 der TA Lärm). Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentationen auf Verlangen der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (derzeit RP Da Dezernat IV/Da 43.3) vorzulegen.

V.4.7 Messungen

V.4.7.1

Während der Inbetriebnahmephase der NDMA ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen der Netzersatzanlagen im

Einwirkungsbereich verursacht werden und ob die in der Schallimmissionsprognose der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 5. Januar 2023 unter der Gutachtennummer: 029N9 G3 Rev 1 in Tabelle 5 unter „Relevante Geräuschquellen für BImSchG-Verfahren“ beschriebenen technischen Aggregate die dort genannten Schalleistungspegel einhalten.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens einem Monat nach den Schallpegelmessungen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (RP Da Dezernat IV/Da 43.3) vorzulegen.

Soweit nach den Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden oder die oben beschriebenen technischen Aggregate die zugehörigen Schalleistungspegel nicht einhalten, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (RP Da Dezernat IV/Da 43.3) durchzuführen.

V.4.7.2

Für die Ermittlung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche in der Nachbarschaft sind die DIN 45680 sowie Beiblatt 1 zu DIN 45680 heranzuziehen.

V.4.7.3

Über den genauen Messtermin ist die zuständige Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Messungen zu informieren.

V.4.8 Hinweis

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Anlage sind folgende Immissionsrichtwerte entsprechend der Ausweisung der Bebauungspläne Nr. 28Cb, 28Cb/1, 28D und 81 als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

- a. für den Immissionsort IO4 (Wohnhaus, Siemensstraße 19) im Industriegebiet im o. g. Gutachten
tags und nachts 70 dB(A)

- b. für die Immissionsorte
IO1 (Büros, Waldstraße 41),
IO2 (Büros, Gottlieb-Daimler-Str. 7),
IO3 (Büros, Waldstraße 70),
IO5 (Wohnhaus, Von-Hevesy-Straße 5),
IO6 (Hotel Atrium am Park, Waldstraße 92) und
IO7 (ggf. Wohnnutzung, nördlich Gottlieb-Daimler-Straße) im Gewerbegebiet im o. g. Gutachten
tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 65 dB(A)

nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 50 dB(A)

Anmerkung: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwertanteile sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.

V.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.5.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

V.5.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

V.5.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

V.5.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.6 Wasserwirtschaft

V.6.1

Die im AwSV-Sachverständigengutachten des TÜV Hessen vom 24. August 2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) aufgeführten Maßnahmen sind einzuhalten.

V.6.2

Zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG sind die mit vorgelegtem AwSV-Sachverständigengutachtens des TÜV Hessen vom 24. August 2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23

260) beschriebenen Sicherungsmaßnahmen am Entwässerungssystem der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme vollumfänglich umzusetzen.

V.6.3

Vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung sind die in II. Tabelle 1 genannten AwSV-Anlagen durch eine nach AwSV zugelassene sachverständige Person zu überprüfen. Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllflächen gehört eine Nachprüfung der Abfüllflächen nach einjähriger Betriebszeit.

Die Kühlkreisläufe der Generatoren inklusive Glykolsensor - und verschlussysteme sind als Bestandteile der HBV Anlagen (Generatoren) in die o.g. Prüfungen nach § 46 AwSV zu integrieren und im Prüfbericht separat auszuweisen.

Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz (Im Folgenden RP Da Dez IV/Da 41.4) unaufgefordert vorzulegen.

V.6.4

Betriebsanweisungen gemäß AwSV

Gemäß § 44 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Im Rahmen der vorzuhaltenden Betriebsanweisungen sind auch die Überwachungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Auffangwannen unterhalb der Rückkühlssysteme inkl. Glykolsensor- und verschlussysteme aufzunehmen und mit der zuständigen Überwachungsbehörde (RP-Da Dez IV/Da 41.4) abzustimmen. Jahreszeitliche Einflüsse auf die Abläufe der Auffangwannen unterhalb der Rückkühlssysteme sind hierbei zu berücksichtigen.

V.6.5

betrieblicher Gewässer- und Bodenschutzalarmplan

Es ist ein betrieblicher Gewässer- und Bodenschutzalarmplan entsprechend der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie zu erstellen und bis spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides dem RP-Da Dez IV/Da 41.4 vorzulegen.

Hinweis:

Zweck von Alarmplänen ist die Regelung einer schnellen Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser besteht. Informationen zur Erstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplanes finden sich derzeit unter folgendem Link auf der Internetseite des Hessischen Umweltministeriums:

https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-05/alarmrichtlinie_bf.pdf

Die Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 2. Januar 2023, Nr. 1, S.7 gibt u. a. den Rahmen für die von Industrie- und Gewerbebetriebe aufzustellenden Alarmpläne vor.

Bedeutsam ist hier Anlage 2 „Muster Betrieblicher Alarmplan“ zum Aufbau und Inhalt eines betrieblichen Alarmplans sowie die Anlage 3a „Vordruck Sofortmeldung“.

Für Meldungen außerhalb der Dienstzeit ist eine zentrale Meldestelle eingeführt worden, welche unter der Rufnummer: 0160-97865624 zu erreichen ist.

Diese Mobilfunknummer steht auch innerhalb der Regelarbeitszeit, d.h. rund um die Uhr, zur Benachrichtigung des RP Da zur Verfügung.

Die Telefonnummer ist ausschließlich an Personen, die für besondere Vorkommnisse meldepflichtig sind, weiterzugeben; nicht jedoch an Personen, die nicht in die Gefahrenabwehr eingebunden sind.

V.6.6 Hinweise:

V.6.6.1 Fachbetriebspflicht

Alle in II. Tabelle 1 genannten AwSV- Anlagen unterliegen der Fachbetriebspflicht. Innerhalb von Wasserschutzgebieten unterliegen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D der Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV.

V.6.6.2 Betriebspersonal

Das Betriebspersonal ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend mindestens einmal jährlich auf der Grundlage der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme und bei wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.

V.6.6.3 Standort der Versickerungsanlagen

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Versickerungen von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser sind nicht Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

V.6.7

Die städtische Entwässerungssatzung ist jederzeit einzuhalten.

V.6.8

Die Einleitung von Glykol bzw. Glykol-Wasser-Gemisch aus den (Rück)kühler-Systemen des Rechenzentrumsgebäudes und der angrenzenden NDMA in die öffentliche Kanalisation, ist durch geeignete Sicherungstechnik effektiv zu verhindern.

V.6.9

Die Neutraboxen sind gemäß den Herstellerangaben regelmäßig zu warten und zu überprüfen, um die Einhaltung des pH-Wertes sicher zu stellen. Sollte sich beim Gebrauch herausstellen, dass die Einhaltung des pH-Wertes nicht jederzeit gewährleistet werden kann, sind nach Absprache mit der Stadt Dietzenbach weitergehende Maßnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes zu treffen.

V.6.10

Die geplanten Abscheideanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Normen und behördlichen Auflagen zu betreiben und zu überprüfen.

V.6.11

Je Auffangwannen-Sammelstrang sind, wie im Genehmigungsantrag beschrieben, zwei Sicherheitseinrichtungsgruppen (Glykolsensor, Schnellschlussventil, Entleerungsventil) zu installieren und gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Normen und behördlichen Auflagen zu betreiben.

V.6.12

Trinkwasser wird nur für den menschlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Es ist ein Versorgungsvertrag mit den Stadtwerken Dietzenbach GmbH abzuschließen.

V.6.13

Ein Exemplar des Ausgangszustandsberichtes ist nach Fertigstellung der Abteilung Umwelt, der Kreisstadt Dietzenbach vorzulegen.

V.7 Grundwasser

Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG für das Lagern wassergefährdender Stoffe (§3 Nr. 1 f)) von der Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) zu Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach unter Abschnitt II. Eingeschlossene Entscheidungen wird unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

V.7.1 Errichtung der Anlage

V.7.1.1

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch den Betreiber oder dessen beauftragten Planungsträger hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere der Nebenbestimmungen und der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, vorzunehmen und zu dokumentieren.

V.7.1.2

Geräte und Maschinen sind vor Einsatz auf ihren technisch einwandfreien Zustand (z.B. Dichtheit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

V.7.1.3

Geräte und Maschinen sind möglichst mit „biologisch schnell abbaubaren“ Hydraulikölen und Schmierstoffen zu betreiben.

V.7.1.4

In arbeitsfreien Zeiten ist das Abstellen von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf gesicherten Flächen zulässig. Baumaschinen sind gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen sowie deren Betankung sind nur auf gesicherten flüssigkeitsdichten Flächen zulässig.

V.7.1.5

Auf der Baustelle sind Ölbindemittel und ein geeignetes dichtschießendes Gefäß (z.B. Container) für die Aufnahme ölgetränkter und gebrauchter Bindemittel bereits zu stellen.

V.7.1.6

Der Wasserversorger „Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach“ ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich darüber zu informieren.

V.7.2 Betrieb der Anlage

V.7.2.1

Die Mitarbeitenden sind jährlich über die wasserwirtschaftlichen Anforderungen, die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes und die damit verbundene Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten, sowie über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

V.7.2.2

Bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt IV/Da 41.1 Grundwasser und dem RP Da Dez. IV/Da 41.4 die Betriebsanweisung gemäß §44 AwSV vorzulegen.

V.7.2.3

Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Geräte zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folie etc.) in ausreichender Menge bereit zu halten. Der Betreiber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen ergriffen werden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.) und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

V.7.2.4

Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Brandes auf dem Dach die Schieber der Fallleitungen geschlossen werden.

V.7.2.5

In den betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplan entsprechend der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie ist die Meldung an den Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (06106-699117) aufzunehmen.

V.7.2.6

Die Glykolsensor - und verschlussysteme sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dies umfasst auch die Zuläufe auf dem Dach. Dies ist in die Betriebsanweisung gemäß §44 AwSV aufzunehmen.

V.7.2.7

Die Flächen der Versickerungsmulden an die die Auffangwannen für die Rückkühler angeschlossen sind, sind in den Ausgangszustandsbericht zu berücksichtigen.

V.7.2.8

Im Havariefall sind die Kosten der Errichtung einer Ersatzwasserbeschaffung für die hiervon betroffenen Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach durch den Betreiber zu tragen.

V.7.2.9

Die sonstigen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

V.7.2.10 Hinweise:

V.7.2.10.1

Die Ausnahmegenehmigung kann beschränkt oder widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Antragsteller trotz Aufforderung mit Fristsetzung oder Warnung Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder die Maßnahme innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft der Genehmigung nicht begonnen hat.

V.7.2.10.2

Die vorliegende Genehmigung umfasst nicht eine eventuell erforderliche Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube.

V.7.2.10.3

Die Betreiberin haftet gemäß § 89 WHG für Schäden, die dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach durch die Errichtung, den Betrieb und die Beseitigung der Anlage entstehen.

V.7.2.10.4

Aufgrund der Ausführungen im Umweltbericht, dass Insektizide und Herbizide am Standort in geringfügigen Mengen vorgehalten werde, weise ich darauf hin, dass gemäß der o.g. Wasserschutzgebietsverordnung die Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel verboten ist.

V.7.2.10.5

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen.

V.8 Abfall

V.8.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

Nr.	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung
A ₁	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Schlammfanginhalt
A ₂	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Ölabscheiderinhalt
A ₃	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Motorenöl
A ₄	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Kühlmittel
A ₅ ¹⁾	15 02 02* ¹⁾	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ölverschmutzte Betriebsmittel

¹⁾ Der Abfall mit dem AS 15 02 02* (ölverschmutzte Betriebsmittel) wurde zusätzlich zu den Abfällen im Antrag aufgenommen, da es sich hierbei um einen bei Wartungsarbeiten an Motoren typisch anfallenden Abfall handelt.

V.8.2 Hinweise:

V.8.2.1

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

V.8.2.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- oder Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, bedarf es der vorherigen Beurteilung durch die zuständige Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 42.1 - Abfallwirtschaft - Entsorgungswege).

V.8.2.3

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung in der Regel im Rahmen des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

V.8.2.4

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen müssen.

2. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Absatz 3 KrWG i.V.m. § 24 NachweisV ein Register führen müssen.

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i.V.m. §§ 3 und 10 NachweisV sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

V.8.2.5

Gemäß § 3 AltöIV dürfen Altöle nicht aufbereitet werden, wenn sie mehr als 20 mg PCB/kg oder mehr als 2 g Gesamthalogen/kg enthalten. Dies gilt nicht, wenn diese Schadstoffe durch das Aufbereitungsverfahren zerstört werden oder die Konzentration in den Produkten der Aufbereitung unterhalb der o. g. Grenzwerte liegt.

V.8.2.6

„Für die Einstufung und Entsorgung der bei der Maßnahme anfallenden Bauabfälle und Bodenmaterialien sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.“. Das Merkblatt erhalten Sie derzeit unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf

V.9 Arbeitsschutz

V.9.1 Hinweise

V.9.1.1

Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) sind vom Bauherrn zu beachten, insbesondere ist

- a. bereits in der Planungsphase ein Koordinator entsprechend,
- b. § 3 Abs. 1 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV schriftlich zu übertragen,
- c. entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV die Vorankündigung der Baustelle an das Dezernat VI 67 Arbeitsschutz auf Baustellen und im Baugewerbe des Regierungspräsidiums Darmstadt (spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle) zu übermitteln und
- d. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen.

V.9.1.2

Nach § 3 Abs. 2 BaustellV ist vom Bauherrn oder Koordinator eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu erstellen (bzw. erstellen zu lassen). Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen bei späteren Arbeiten am Bauwerk, insbesondere Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, vorzusehen.

V.9.1.3

In der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) sowie aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen, sind neben den allgemeinen Gefährdungsfaktoren insbesondere die Themen besondere Betriebszustände, Alleinarbeit, Beleuchtung, Lärm, Kennzeichnung der Fluchtwege, Flucht- und Rettungspläne, Arbeitsmedizinische Vorsorge für Lärm und Höhe mit zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

V.9.1.4

Die Notstromaggregate sind gemäß § 8 Abs. 6 BetrSichV mit einer schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehlseinrichtung (allgemein gebräuchlicher Begriff: Not-Aus-Schalter) auszurüsten.

V.9.1.5

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen gemäß § 11 Abs. 2 BetrSichV bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu der Anlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein

V.9.1.6

Es ist dafür zu sorgen, dass gemäß § 11 BetrSichV die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen (Rettungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden.

V.9.1.7

Mit Gefahren verbundene Arbeitsbereiche sollen nur von Personen betreten werden, die eine Unterweisung nach § 12 Abs. 1 BetrSichV erhalten haben, oder in Begleitung einer solchen Person unterwiesenen Person. Alle Mitarbeiter, insbesondere von Fremdfirmen sind vor Aufnahme von Tätigkeiten in gefährdungsrelevanten Bereichen gemäß § 12 Abs. 1 BetrSichV zu

unterweisen, es ist vorab festzulegen, inwieweit Anlagenbereiche/Einrichtungen vor Tätigwerden von einem Verantwortlichen in einem Freigabeverfahren freizugeben sind.

V.9.1.8

Es sind Betriebsanweisungen nach § 14 Abs. 2 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) in verständlicher Sprache zu erstellen, den Mitarbeitern bekannt zu geben und gut sichtbar auszuhängen oder für die Mitarbeiter leicht zugänglich zu machen, um über Gefährdungen durch Stoffe oder Arbeitsbereiche zu informieren. Die Betriebsanweisungen müssen Informationen zum Verhalten im Gefahr- und Alarmfall sowie bei Unfällen enthalten.

V.9.1.9

Die spannungsführenden Teile der Energieversorgungseinrichtungen sind gemäß Anhang Nr. 1.4 zur ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung) gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen und so auszulegen, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.

V.9.1.10

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen gemäß Anhang Nr. 2.1 ArbStättV mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

V.9.1.11

Die Arbeitsstätte ist mit Mitteln zur Brandbekämpfung und zur Ersten-Hilfe-Hilfe gemäß Anhang Nr. 2.2 und Nr. 4.3 zur ArbStättV sowie zur Eindämmung von Leckagen (Aufsaugmaterialien) auszurüsten.

V.9.1.12

Der Arbeitgeber hat gemäß § 9 Abs. 2 BetrSichV unter Betrachtung der Nr. 5.2.3 der TRBS 2111 Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch heiße Teile von Arbeitsmitteln zu treffen. Heiße Teile im Bereich der Notstromaggregate sollen durch Abdeckung gegen unbeabsichtigtes Berühren geschützt werden.

V.9.1.13

Fluchtwege und Notausgänge sind für das Gebäude und den Aufstellbereich der Notstromgeneratoren sowie Dieseltanks in ausreichendem Umfang festzulegen. Sie sind entsprechend der Nr. 1.3 des Anhangs zur ArbStättV unter Beachtung der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ durch Sicherheitszeichen“ dauerhaft und gut sichtbar/beleuchtet zu kennzeichnen.

V.9.1.14

Ist aus betriebstechnischen Gründen der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Geländer) oder Auffangvorrichtungen (z.B. Fangnetze) nicht möglich, sind gemäß der Nr. 2.1 des Anhangs zur ArbStättV unter Beachtung ASR A2.1 ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA gA) vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen sollen.

V.9.1.15

Die Beleuchtung im Inneren der Container der Notstromgeneratoren und im Bereich der Dieseltanks ist entsprechend der ASR A3.4 „Beleuchtung“ auszuführen. Es ist mit besondere Gefährdungen im Sinne der Ziffer 4.2 ASR 3.4 zu rechnen, sodass eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen ist, die den Anforderungen der Ziffer 4.3 der ASR 3.4 entspricht.

Die Arbeitsplatzbeleuchtung muss:

- a. eine Mindestbeleuchtungsstärke von 50 lux auf Verkehrswegen und 100 lux auf Verkehrswegen im Bereich von Absätzen und Stufen haben,
- b. an den Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen,
- c. auch zur Verfügung stehen, wenn die eigentliche Energieversorgung abgeschaltet wird oder nicht zur Verfügung steht,
- d. so ausgelegt sein, dass grelle, stroboskopische Einflüsse und andere ungünstigen Beleuchtungsverhältnisse vermieden werden.
- e. Zudem müssen Anschlussmöglichkeiten für beispielsweise Wandsteckdosen in der Nähe von Arbeitsplätzen vorhanden sein, um mit Hilfe einer Inspektionsleuchte den Beleuchtungspegel anzuheben.
- f. Die Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig wiederkehrend zu prüfen. Das Prüfergebnis muss vor Beginn der Arbeiten für die Beschäftigten einsehbar sein (ASR 3.4 Ziffer 6).

V.9.1.16

Für die benötigten Test- und Messzeiten der Notstromgeneratoren ist gemäß § 2 PSA-BV (PSA-Benutzungsverordnung) insbesondere ein geeigneter Gehörschutz sowie ggf. weitere, in der Gefährdungsbeurteilung ermittelte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitzustellen. Diese PSA ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

V.9.1.17

Die Mitarbeiter, die sich im Bereich der Notstromgeneratoren aufhalten, sind regelmäßig hinsichtlich der möglichen Gefährdungen sowie der Pflicht zur Verwendung etwaiger PSA gemäß § 3 PSA-BV und § 12 Abs. 1 BetrSichV zu unterweisen.

V.9.1.18

Für den Aufenthalt im Bereich der (laufenden) Notstromlage muss sichergestellt sein, dass der einwirkende Lärm auf das Gehör der Mitarbeiter durch den Einsatz eines Gehörschutzes 85

dB(A) bzw. 137 dB(C) gemäß § 8 LärmVibrationsArbSchV (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) nicht überschreitet. Die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) sind zu berücksichtigen und beruhen auf § 4 Abs. 3 BetrSichV. Eine entsprechende Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorge Verordnung hat zu erfolgen.

V.9.1.19

Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 Gefahrstoffverordnung zu führen.

V.9.1.20

Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der (laufenden) Notstromanlage die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 8 GefStoffV unter Betrachtung der Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 (TRGS) nicht überschritten werden.

V.9.1.21

Die Dieseltanks sind gemäß § 8 Abs. 4 GefStoffV unter Betrachtung der Technischen Regel für Gefahrstoffe Nr. 7.1.2 der TRGS 509 gegen Überfüllen zu sichern.

V.10 Brandschutz

Die Lagerbereiche sind mit Schaumlöschanlagen auszustatten. Die Planung der Löschanlage ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

V.11 Baurecht

Bauliche Änderungen an dem mit Az. 63-06628-22-BG-85 am 29.03.2023 baurechtlich genehmigten Rechenzentrum, die sich durch die immissionsrechtliche Genehmigung nach BImSchG ergeben, sind umgehend der Bauaufsicht des Kreises Offenbach mitzuteilen.

VI.

Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

VI.2 Ausgangssituation am Standort / Anlagenabgrenzung

VI.2.1 Ausgangssituation am Standort

Antragsgegenstand ist eine NDMA für den Einsatz von Diesel zur Erzeugung von Strom zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung) des RZ's am Standort Waldstraße 43-45, 63128 Dietzenbach, Flur 19, Flurstück 3/28. Anderweitiger dauerhafter Betrieb der Anlage ist weder beantragt noch genehmigt.

Die 42 NDMA stellen eine gemeinsame Anlage i.S.d. § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV dar, da sie durch gemeinsame Betriebseinrichtung (wie Kraftstofflagertank, Rohrleitungen, Abgaskamine) verbunden sind.

Aufgrund der künftigen FWL_{ges} von 246,8 MW ist aufgrund der Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BImSchV eine Neugenehmigung i.S.d. § 4 BImSchG für die komplette Anlage (alle 42 NDMA) zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer FWL von mehr als 50 MW (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich.

Die Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1, der 4. BImSchV wird wie in Ziffer I.1 beschrieben.

VI.2.2 Anlagenabgrenzung zum RZ Data Center EDCFRA01 in der Waldstraße 43-45, 63128 Dietzenbach:

Das RZ wurde von der Bauaufsicht bereits baurechtlich genehmigt (Baugenehmigung vom 29. März 2023, Az.: 63-06628-22-BG-85). In den genehmigten Gebäudekubaturen des RZ sind Flächenreserven für die Aufstellung der NDMA vorgesehen.

Die batteriegepufferten USV-Anlagen (USV = unterbrechungsfreie Stromversorgung) sind nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die USV-Anlagen dienen der Stromversorgung des RZ's zur Überbrückung der Zeit, die die NDMA bei Stromausfall benötigen, um den Anlagenzweck insgesamt zu erfüllen. Sie stellen daher keine Nebenanlage zur genehmigten Anlage dar.

Die Kühler auf den Hallendächern dienen ausschließlich der Versorgung des RZ's mit Kälte und stellen somit ebenfalls keine Nebeneinrichtung der genehmigten Anlage dar.

Alle Trafoanlagen dienen in erster Linie der Stromversorgung des RZ's bei einer Stromversorgung durch den öffentlichen Versorger im Regelbetrieb und sind damit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

VI.3 Verfahrensablauf

VI.3.1 Antragstellung

Die EdgeConneX Dietzenbach GmbH, vert. d. den Geschäftsführer Herrn Dick Theunissen, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf, hat am 20. Januar 2023 den Antrag auf Errichtung und Betrieb von insgesamt 42 NDMA (mit einer künftigen FWL_{ges} von 246,8 MW) mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das RZ Data Center EDCFRA01 am Standort Waldstraße 43-45, 63128 Dietzenbach, Flur 19, Flurstück 3/28, gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Mit Antrag vom 20. Januar 2023 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt. Mit E-Mail vom 20. Februar 2024 wurde dieser Antrag dahingehend geändert, dass auf die Beantragung der Errichtung der Schornsteine verzichtet wurde (reduzierter Umfang).

VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 15. September 2023 durch die zuständige Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, festgestellt.

VI.3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 9. Oktober 2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe Nr. 41/2023) und auf der Homepage des RP Da öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgte die Bekanntmachung des Vorhabens auch über das zentrale Internetportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden vom 16. Oktober 2023 bis 15. November 2023 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, sowie bei den von dem Vorhaben betroffenen Städten und Gemeinden (Umkreis von 1600 m)

- beim Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach,

- beim Magistrat der Stadt Heusenstamm, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm, Raum 156,
- beim Magistrat der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau,
- beim Magistrat der Stadt Rödermark, Dieburger Straße 13-17, 63322 Rödermark/
Ober-Roden

gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 16. Oktober 2023 bis 15. Dezember 2023 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind fristgerecht eingegangen. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden und Stellen zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers (bei der Veröffentlichung der Unterlagen im UVP-Portal wurde versehentlich statt des Umweltberichtes der AZB ins Internet gestellt).

erfolgte eine erneute Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger Nr. 49 am 4. Dezember 2023, auf der Homepage des RP Da und dem UVP-Portal. Aus diesem Grunde erfolgte auch die Verlegung des Erörterungstermins auf den 7. März 2024.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden erneut vom 11. Dezember 2023 bis 10. Januar 2024 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, sowie bei den schon oben genannten von dem Vorhaben betroffenen vier Städten und Gemeinden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 11. Dezember 2023 bis 12. Februar 2024 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Auch hier wurden fristgerecht Einwendungen erhoben. Auch diese fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden und Stellen zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV entschieden, dass im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Ein Erörterungstermin fand gemäß § 14 der 9. BImSchV am 7. März 2024 statt. Die mündliche Verhandlung wurde unter Leitung der zuständigen Genehmigungsbehörde durchgeführt. Nach der Begrüßung und der Einleitung durch die Verhandlungsleitung, erläuterte die Antragstellerin ihr Vorhaben. Die erhobenen Einwendungen wurden unter verschiedenen Hauptthemenpunkten zusammengefasst. Die Einwendungen wurden von der Verhandlungsleitung vortragen und mit den Anwesenden erörtert. Am Ende der Verhandlung wurden - mangels

Anwesenheit der Einwender - die schriftlich erhobenen Einwendungen weder zurückgenommen noch für erledigt erklärt, so dass über sie im Genehmigungsverfahren zu entscheiden war. Über den Erörterungstermin wurde ein Protokoll erstellt. Die von der Verhandlungsleitung und von dem Schriftführer unterzeichnete Niederschrift wurde zum Verwaltungsvorgang der Genehmigungsbehörde genommen. Das Protokoll wurde der Antragstellerin übergeben.

VI.3.4 Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, Stellen und Standortgemeinde

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG für die Vorhaben unter Ziffer I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Abschnitt IV. herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst - hinsichtlich Vorhandenseins von Kampfmitteln,
 - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
 - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
 - Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser - hinsichtlich Belangen des Grundwasserschutzes,
 - Dezernat IV/Da 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz- hinsichtlich Altlasten und Belangen des Grundwassers,
 - Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft, Entsorgungswege - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/Da 43.3 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhalte und Lärmschutz),
 - Dezernat V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat VI 61 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
- der Kreisausschuss des Kreis Offenbach - hinsichtlich
 - bauordnungsrechtlicher und
 - brandschutzrechtlicher Belange, sowie
- sonstige beteiligte Fachbehörden und Stellen:
 - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - hinsichtlich Belange der Luftreinhalte,
 - Regionalverband FrankfurtRheinMain - hinsichtlich der Bereitstellung von Daten aus einer strategischen Umweltprüfung (SUP) und
 - Gesundheitsamt des Kreises Offenbach - hinsichtlich gesundheitsrechtlicher Belange

VI.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das geplante Vorhaben war eine UVP durchzuführen. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem UVPG und hier speziell der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das Vorhaben in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet. Nach § 6 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG besteht für das Vorhaben somit eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV hat die zuständige Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen auf der Grundlage der gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Dies schließt auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich etwaiger erheblicher nachteiliger Auswirkungen ein.

Das Prüfverfahren umfasst nach § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere,
- Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Als Grundlage für die Durchführung der UVP dienen die Antragsunterlagen, insbesondere der UVP-Bericht. Für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden zusätzlich zu den o.g. Antragsunterlagen die Stellungnahmen der Fachbehörden zum UVP-Bericht herangezogen.

Das Vorhaben der Firma EdgeConneX Dietzenbach GmbH befindet sich in der Gemeinde Dietzenbach, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr 28Cb/1 „Gewerbegebiet Steinberg zwischen Von Hevesy-Straße und Waldstraße“, der seit dem 7. Juni 2003 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan weist für den Standort eine Gewerbefläche „GE“ aus.

Für das Gebäude des RZ's EDCFRA01 wurde am 29. März 2023 eine separate Baugenehmigung, Az.: 63-06628-22-BG-85 Bauamt, erteilt. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung im Fall eines Stromausfalls wird das RZ mit einer NDMA ausgestattet. Für die

NDMA wird ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durchgeführt. Das Genehmigungsvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der 42 NDMA (36 NDMA + 6 NDMA als redundante Anlagen) als Data Hall Generatoren mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 246,8 MW für den Lastfall A (42 NDMA mit einer FWL von 6,70 MW) sowie die dazugehörigen Nebeneinrichtungen, wie z.B. die Dieserversorgung und die Schornsteine. Die Anlage soll maximal 240 h/a betrieben werden. Die Abgase werden über Schornsteine mit einer Bauhöhe von jeweils 32 m über Grund abgeleitet, wobei jeweils eine Bündelung der Abgasableitungen der Aggregate in sechs Siebenergruppen erfolgt. Der Betrieb der NDMA erfolgt bei Stromausfall (Notstrombetrieb), aber auch im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten (Testbetrieb) sowie im Zusammenhang mit vorgeschriebenen Emissionsmessungen (Messbetrieb).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens gibt es keine weiteren Vorhaben derselben Art, die in einem engen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen. Somit ist im vorliegenden Fall eine Kumulation im Sinne von § 10 Abs. 4 UVPG auszuschließen. Es liegt im Ergebnis kein kumulierendes Vorhaben vor.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

VI.3.5.1 Zusammenfassende Darstellung

VI.3.5.1.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

VI.3.5.1.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

- Luftreinhaltung:

Die Abgase der 42 NDMA (36 NDMA + 6 NDMA als redundante Anlagen) als Data Hall Generatoren mit einer FWL von 246,8 MW für den Lastfall A (42 NDMA mit einer FWL von 6,70 MW) werden über Schornsteine mit einer Bauhöhe von jeweils 32 m über Grund abgeleitet, wobei jeweils eine Bündelung der Abgasableitungen der Aggregate in sechs Siebenergruppen erfolgt. Die Anlagen dienen dem Notstrombetrieb und es wird schwefelarmer Diesel (DIN EN 590) als Brennstoff eingesetzt. Der Betrieb der NDMA erfolgt bei Stromausfall (Notstrombetrieb), aber auch im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten (Testbetrieb) sowie im Zusammenhang mit vorgeschriebenen Emissionsmessungen (Messbetrieb). Im Rahmen des Vorhabens sind keine Einrichtungen zur Reduzierung der Stickstoffemissionen (z.B. SCR-Katalysator) und der Staubkonzentrationen (Rußfilter) bei den Generatoren vorgesehen.

Das Vorhaben unterliegt dem Geltungsbereich der 44. BImSchV. Es gelten die Emissionsgrenzwerte nach § 16 der 44. BImSchV für Verbrennungsmotoranlagen. Außerdem wurde der „Leitfaden zur Ermittlung von Schonsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)“ vom Februar 2017 (im Folgenden „Leitfaden“) angewendet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurde vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg, Projekt-Nr. 21-02-06-FR, am 10.02.2023 eine Immissionsprognose erstellt. In der Immissionsprognose wurden immissionsseitig die Schadstoffe Staub (PM₁₀ und PM_{2,5}), Stickstoffoxide (NO_x) sowie die Einzelkomponenten NO₂ und NO, Schwefeldioxid (SO₂) (zur Ermittlung des Säureeintrags in FFH-Gebiete) sowie Gerüche, die beim Betrieb der NDMA von Bedeutung sind, betrachtet. Ferner wurde die erforderliche Schornsteinhöhe zur Ableitung der Emissionen von 32 m errechnet und die maximal mögliche Betriebszeit der Notstromgeneratoren im Notbetrieb von 240 h/a, sodass alle geltenden Immissionswerte sicher eingehalten werden, hergeleitet.

- Geruch

Nach Nr. 3.3 des o.g. „Leitfadens“ sind die Geruchsimmissionen für den Testbetrieb der Anlage zu betrachten, wobei der Notbetrieb bezüglich Geruch nicht zu berücksichtigen ist. Ob mit dem Vorhaben mit relevanten Geruchsimmissionen zu rechnen ist, wurde in der Immissionsprognose des Ingenieurbüros iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg, Projekt-Nr. 21-02-06-FR, vom 10.02.2023, untersucht. Die vorliegende Immissionsprognose zeigt, dass auch nach der Realisierung des Vorhabens die Irrelevanzschwelle gemäß Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021) von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wird.

- Lärm:

Der Anlagenstandort der Notstromversorgungsanlagen befindet sich westlich der Waldstraße in Dietzenbach, in einem Gewerbegebiet. Nördlich, westlich und südlich des Rechenzentrums mit der Notstromversorgungsanlage grenzen weitere Flächen für gewerbliche Nutzung an. Innerhalb der gewerblich genutzten Flächen (teils „Gewerbegebiet (GE)“ und teils „Industriegebiet (GI)“) sind Bürogebäude, vereinzelt Wohnnutzungen und ein Hotel vorhanden. Östlich des RZ's befindet sich jenseits der Waldstraße eine Waldfläche, die als Vogelschutzgebiet eingestuft ist. Die nächstgelegene Wohnnutzung (im Gewerbegebiet) liegt in westlicher Richtung in über 300 m Entfernung. Das Hotel in südlicher Richtung ist über 500 m entfernt. Wohnungen außerhalb des Gewerbegebietes sind deutlich mehr als 1 km entfernt.

Durch das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Notstromversorgung bestehend aus 42 Notstromdieselmotoranlagen“ der Firma EdgeConneX Dietzenbach GmbH, entstehen Schallemissionen. Im Regelbetrieb (z.B. bei Emissionsmessungen, beim Testbetrieb mit teilweise zusätzlichem Betrieb einer Lastbank und bei der ersten Inbetriebnahme sowie bei

der Dieselanlieferung) werden die NDMA's jeweils einzeln und ausschließlich tagsüber und nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben. Die Durchführung eines „Black Building Tests“ (Maximalansatz) ist nicht vorgesehen. Neben der Anlage zur Notstromversorgung verursacht auch das bereits baurechtlich genehmigte RZ Schallemissionen. Im Rahmen der Durchführung der UVP sind nur die durch den Betrieb der Anlagen zur Notstromversorgung verursachten Schallemissionen als Zusatzbelastung zu berücksichtigen. Die Schallemissionen des restlichen Rechenzentrums werden als Vorbelastung berücksichtigt.

In den Antragsunterlagen ist das schalltechnische Gutachten Nr. 019N9 G3 Rev 1 „Errichtung eines Rechenzentrums mit Bürogebäude, Stellplätzen und eines Sicherheitszaunes – Schallprognose nach TA Lärm“ des Ingenieurbüros für Schall- und Erschütterungsschutz, Bauphysik und Energieeinsparung vom 5. Januar 2023 enthalten. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Regelbetrieb der Notstromversorgungsanlage zu erwartenden Schallimmissionen in der umliegenden Nachbarschaft prognostiziert und mit den schalltechnischen Anforderungen gemäß TA Lärm verglichen. Dabei wurde im vorliegenden Fall bei Immissionsorten mit Büronutzung, wegen der fehlenden erhöhten Schutzbedürftigkeit nachts, der Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum der Vorgabe für den Tageszeitraum gleichgesetzt. Gemäß dem schalltechnischen Gutachten werden im Regelbetrieb an den maßgebenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschritten, sodass die durch das geplante Vorhaben zu erwartende Schallimmission gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant zu einer möglichen schalltechnischen Vorbelastung beitragen wird.

Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums soll im Falls des Stromausfalls, abseits vom Regelbetrieb, die Notstromversorgungsanlage in Betrieb gehen. Dies kann sowohl tagsüber als auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen. Der Notfall, bei der die Notstromversorgungsanlage aufgrund eines Stromausfalls in Betrieb geht, stellt eine Notsituation im Sinne der Nummer 7.1 der TA Lärm dar, weil in dem Fall der Betrieb der Notstromversorgungsanlage zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes des Rechenzentrums notwendig ist. In Kapitel 13.8 der Antragunterlagen sind in Tabelle 13.4 die berechneten Beurteilungspegel für den Notstrombetrieb für die Tag- und Nachtzeit dargestellt. Anhand dieser Tabelle ist ersichtlich, dass bei Stromausfall im Notstrombetrieb die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm teilweise deutlich überschritten werden. Der höchste Wert wird am Immissionsort 1 „Büros Waldstraße 41“ mit 71,1 dB(A) erreicht, die dem Vorhaben am nächsten mögliche Wohnbebauung in der Daimler-Straße (IO 7) erreicht einen Wert von 69,3 dB(A) und der höchste Wert für eine bereits bestehende Wohnbebauung wird am Wohnhaus „Von-Hevesy-Straße 5“ mit einem Beurteilungspegel von 55,1 dB(A) erreicht. Gemäß Nummer 7.1 der TA Lärm ist im Notfall die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm zulässig.

VI.3.5.1.1.2 Bewertung der Auswirkungen

- Luftschadstoffe

Die vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg, Projekt-Nr. 21-02-06-FR, am 10.02.2023 erstellten Immissionsprognose ist sachgerecht und nachvollziehbar. Im Rahmen dieser Prognose wurden die Schadstoffe Staub (PM10 und PM2,5) (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe), Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid), Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid), Kohlenmonoxid untersucht. Es wurde geprüft, ob die Kriterien der Nummer 4.1 Absatz 4, Buchstabe b) TA Luft - wegen einer geringen Vorbelastung - oder Nummer 4.1 Absatz 4, c) TA Luft - irrelevante Zusatzbelastung - eingehalten werden oder ob weitergehende Prüfungen durchzuführen sind. Regelungen hierzu ergeben sich aus den Nummern

- 4.2 TA Luft - Schutz der menschlichen Gesundheit,
- 4.4 TA Luft - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- 4.3 TA Luft - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag.

Die Regelungen aus der Nummer

- 4.5 TA Luft - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition sind wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen. Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln hier die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) TA Luft.

Die Zusatzbelastung durch die NDMA des RZ's Data Center EDCFRA01 sowie der Stickstoff- und Säureeintrag wurden in der Immissionsprognose berechnet. Die Herleitung der maximalen Betriebsstundenzahl des Notbetriebs für das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ erfolgte anhand der NO₂ Kurzzeitwerte bei kontinuierlicher Emission im Notbetrieb. Aus den Berechnungen ergibt sich eine maximale Betriebszeit der NDMA von abgerundet 240 h/a. Maßgebend für diese Betriebszeit sind die Kurzzeitwerte von NO₂ in Lastfall B. Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden im Notstromfall von 240 h/a unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes. Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N / (ha a), die Säureeinträge liegen ebenso unterhalb der Abschneidekriterien von 30 eq/(ha a). Aus diesen Gründen sind bei einer Betriebsstundenbegrenzung von maximal 240 h/a erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind, eingehalten werden. Die gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV für die Massenkonzentration von staubförmige Emissionen im Abgas geltende Mindestanforderung von 50 mg/m³, wenn auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet wird, wird erfüllt.

Auch der für Formaldehyd geltende Grenzwert gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³ wird eingehalten. Hinsichtlich der Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für Kohlenmonoxid wurden sich an den Garantiewerten des Herstellers orientiert. Die Verpflichtung zur Durchführung der Emissionsmessungen ergibt sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Immissionsprognose die erforderliche Schornsteinhöhe berechnet, um einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung zu erzielen. Gemäß Nr. 5.5.2.1 der TA Luft (2021) muss die Lage und Höhe der Schornsteinmündung den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3781, Blatt 4:2017-07 (2017) genügen. Auf der Grundlage der maximalen Bauhöhen der Baukörper des Rechenzentrums, der angrenzenden Büros und der Container der Notstromgeneratoren wurde die Schornsteinhöhe berechnet. Die Gebäude in der näheren Umgebung des Rechenzentrums hatten keinen Einfluss auf die Schornsteinhöhe, da sie geringere Gebäudehöhen sowie geringere Ausdehnungen aufweisen als das geplante Rechenzentrum. Letztlich wurde in der Immissionsprognose durch eine Ausbreitungsrechnung nachgewiesen, dass bei einer Schornsteinhöhe zur Ableitung der Emissionen von 32 m keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 bzw. § 22 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten. Somit war eine Ermittlung der Schornsteinbauhöhe nach den Nummern 5.5.2.2 und 5.5.2.3 der TA Luft (2021) gemäß Kapitel 3.2.2 des Leitfadens des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht erforderlich.

Aus oben angeführten Gründen sind durch die aufgrund der Umsetzung des Vorhabens emittierten Luftschadstoffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

- Geruch

Bezugnehmend auf Nr. 3.3 des „Leitfadens“ sind die Geruchsimmissionen für den Testbetrieb der Anlage zu bewerten. Der Notbetrieb ist bezüglich Geruch nicht zu betrachten. Nach Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021) ist bei einer zu erwartenden Gesamtzusatzbelastung der Geruchsstundenhäufigkeit bis 2 % gemäß davon auszugehen, dass der Betrieb einer Anlage eine bereits vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung ist die nach Anhang 7, Nr. 3 der TA Luft (2021) geforderte relative Häufigkeit von Geruchsstunden, angegeben in Prozent der Jahresstunden. Die vorliegende Immissionsprognose zeigt, dass auch nach der Realisierung des Vorhabens die Irrelevanzschwelle gemäß Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021) von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wird, sodass im vorliegenden Fall das Vorhaben eine bereits vorhandene Belastung nicht relevant erhöht.

- Lärm

Die Beurteilung der Lärmsituation basiert auf dem BImSchG i.V. m. der TA Lärm. Die voraussichtlichen Auswirkungen des durch das Vorhaben verursachten Lärms auf das Schutzgut

Mensch sind nicht relevant, da im Regelbetrieb an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschritten werden und somit die zu erwartenden Schallimmission gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht relevant zu einer möglichen schalltechnischen Vorbelastung beitragen. Als Ergebnis der Schallimmissionsprognose kann festgehalten werden, dass, sofern die Notstromversorgungsanlage im Regelbetrieb läuft, auch nach der Umsetzung des Vorhabens unter Beachtung der schalltechnischen Spezifikationen aus der Schallimmissionsprognose die Immissionsrichtwerte im Tages- sowie im Nachtzeitraum an sämtlichen Immissionsorten unterschritten und damit eingehalten werden. Unzulässige kurzzeitige Geräuschspitzen sind aufgrund der maßgeblich stationären Betriebsweise nicht zu erwarten.

Auch im Fall des Betriebes der NDMA bei Stromausfall, sind aufgrund der Dauer und der Höhe der Geräuscheinwirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Für diese Notsituation dürfen gemäß der Nummer 7.1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm überschritten werden. Im Rahmen der Durchführung der UVP ist allerdings zu prüfen, ob durch den Notfallbetrieb der NDMA keine Gefahr für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden kann. In Kapitel 13.8 der Antragunterlagen sind in Tabelle 13.4 die berechneten Beurteilungspegel für den Notstrombetrieb für die Tag- und Nachtzeit dargestellt. Anhand dieser Beurteilungspegel wird für den zeitgleichen, dauerhaften Betrieb aller 42 NDMA'en nachgewiesen, dass für den Immissionsort 1 „Büros Waldstraße 41“ tagsüber und nachts ein Beurteilungspegel von 71,1 dB(A) erreicht wird und somit der Immissionsrichtwert für Industriegebiete nach Nummer 6.1, Satz 1 lit. a) TA Lärm überschritten wird. Für die übrigen möglichen Immissionsorte im Gewerbegebiet und im Industriegebiet mit Wohnnutzung wird der Immissionsrichtwert für Industriegebiete nach Nummer 6.1, Satz 1 lit. a) TA Lärm unterschritten. Diesen Richtwerten im Industriegebiet ist die dortige Wohnbevölkerung dauerhaft ausgesetzt, ohne dabei einer konkreten Gefahr ausgesetzt zu sein.

Von einem dauerhaften Notfallbetrieb der Notstromversorgungsanlage ist allerdings nicht auszugehen, da die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Netzausfalls sehr gering ist. Im Bereich des Nieder- und Mittelspannungsnetzes ist nach Angaben der Bundesnetzagentur nur mit wenigen Versorgungsunterbrechungen zu rechnen. Für Hessen lag die Unterbrechungsdauer in den Jahren 2008 bis 2020 zwischen 7 und 12 Minuten pro Jahr. Für das Hochspannungsnetz 110 kV liegen keine konkreten Werte vor, aber auch diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Netzausfalls gering ist.

Aufgrund der beschränkten Einwirkzeit und der Höhe der Geräuschimmissionen auf die umliegenden Immissionsorte ist im seltenen Notstromfall zur Nachtzeit zwar mit Ruhestörungen und Belästigungen zu rechnen, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind an den umliegenden Immissionsorten jedoch nicht zu erwarten. Mögliche bauliche Schallschutzmaßnahmen, um den Beurteilungspegel am Immissionsort 1 „Büros Waldstraße 41“ auf Werte unterhalb des Richtwertes für Industriegebiete zu reduzieren, sind aufgrund der nur knappen Überschreitung (1,1 dB) an einem Büroraum und der oben beschriebenen Unwahrscheinlichkeit

des längerfristigen Notfallbetriebs als unverhältnismäßig einzustufen, bei kurzfristigen Notfallbetrieb (<1h in der Nacht) ergeben sich rechnerisch niedrigere Beurteilungspegel.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen während der Bauzeit sind, aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit nicht als erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen einzustufen.

Aus oben angeführten Gründen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

VI.3.5.1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

VI.3.5.1.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigem Bebauungsplans Nr. 28Cb/1 „Gewerbegebiet Steinberg zwischen Von-Hevesy-Straße und Waldstraße“. Der Bebauungsplan weist für den Standort eine Gewerbefläche „GE“ aus. Das Gebäude des RZ's war Gegenstand einer separaten Baugenehmigung. Die Aufstellung der immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagenlageteile ist innerhalb bzw. auf dem neuen Gebäude geplant. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ergibt sich nur zwei Abfüllflächen für die Betankung der Dieseltanks als Gegenstand des Antrags nach BImSchG.

Die Fläche für das neue RZ ist brach gefallen. Diese ist mit trockenen Hochstaudenfluren und den Initialstadien verschiedener Gebüsche bewachsen. Die Brachfläche dient als Lebensraum für Zauneidechsen. Es wurden auf der Fläche je ein Brutpaar des Schwarzkehlchens, der Dorngrasmücke und der Mönchsgrasmücke nachgewiesen. Sie dient drei gebäudebewohnenden Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus) als Jagdhabitat.

Die offenen Flächen östlich der Waldstraße stellen sich von der Vegetation ähnlich wie die Flächen des geplanten RZ's dar, sind jedoch etwas weniger verbuchst. Dort wurden auch Mager- und Halbtrockenrasen kartiert, die zum Teil als schutzwürdige Biotope im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen sind. Östlich an die offenen Flächen anschließend befinden sich Wälder, die aufgrund ihrer Bedeutung für Vogelarten lichter und warm-trockener Kiefern- und Kiefern-mischwäldern als Natura 2000-Gebietes 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ gemeldet sind.

VI.3.5.1.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch die immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlage werden nur im geringen Anteil Flächen neu versiegelt. Geschützte Biotope sind hiervon nicht betroffen.

Für die Inanspruchnahme des Lebensraums der Zauneidechse wurde bereits vorgezogen eine CEF-Maßnahme realisiert und eine Umsiedlung der Eidechsen vorgenommen. Hier sind ergänzende artenschutzrechtlichen Maßnahmen im separat durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren für den Neubau des RZ's in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Da die Brachflächen östlich der Waldstraße weiterhin auch als Lebensraum für die Schwarzkehlchen, Dorn- und Mönchgrasmücke zur Verfügung stehen, führen die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die vorgenannten Arten, weil die Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für das Natura 2000-Gebiet 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ ist im Folgenden dargestellt, warum erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteil nicht zu erwarten sind. Für die östlich angrenzend an die Vorhabenfläche vorhandenen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sonstige erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope durch das Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Stickstoff- und Säuredepositionen deutlich unter den jeweiligen Abschneidekriterien liegen.

- Natura 2000

Östlich des Vorhabenstandorte befindet sich das Natura 2000-Gebietes 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“. Beeinträchtigungen des Gebiets sind nicht ohne Weiteres ausschließen.

Die Auswirkungen der Notstromversorgung auf das vorgenannte Vogelschutzgebiet werden nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsstudie des Büros OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG vom 29. Dezember 2022 wie folgt beurteilt:

Das Vogelschutzgebiet „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ wird durch seine lichten, warm-trockenen Kiefern- und Kiefern-mischwäldern auf Sand charakterisiert. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem als bestes hessisches Brutgebiet für den Ziegenmelker und eines der fünf besten Gebiete für die Heidelerche. Als weitere für die Erhaltung des Gebiets relevanten Brutvogelarten sind Grau- und Schwarzspecht, Neuntöter, Baumfalke, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Graureiher, Wendehals, Schwarzkehlchen maßgeblich, die ihre Lebensräume zum Teil im Offen bzw. Halboffenland und den durch menschliche Tätigkeit (Abbau, Opeltestgelände) entstandenen Sonderstandorten haben.

Für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit werden die Erhaltungsziele nach der Natura-2000-Verordnung vom 20. Oktober 2018 zu Grunde gelegt.

Anlagebedingt wird das Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen führen, weil die Anlage außerhalb des Schutzgebiets errichtet werden soll. Bau- und betriebsbedingt kann es Störwirkungen

durch das Rechenzentrum mit seinen NDMA kommen. Optische Störwirkungen in den angrenzenden Bereichen des Vogelschutzgebietes treten lediglich während der Bauphase auf. Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet können entsprechende, mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende Belastungen des Vogelschutzgebietes jedoch ausgeschlossen werden.

Die zusätzlichen Lärmbelastungen durch den Test- oder den Notstrombetrieb unterschreiten die kritischen Schallpegel der im Vogelschutzgebiet in der Nähe des Vorhabens kartierten Brutvogelarten Grausprecht, Schwarzspecht und Hohltaube. Deshalb kann ausgeschlossen werden, dass die zusätzlichen Lärmbelastungen die intraspezifische Kommunikation der vorgenannten wertgebenden Vogelarten beeinflussen.

Außerdem wurden die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Immissionen im Wirkungsbereich in der Immissionsprognose des Ingenieurbüros iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg, Projekt-Nr. 21-02-06-FR, vom 10.02.2023 vertiefend untersucht. In der FFH-Verträglichkeitsstudie (S.12) ist ausgeführt, dass die Beurteilung im vorliegenden Fall auf dem „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ (LAI & LANA 2019) beruht. In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist in dem vorgenannten Leitfaden ein Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition in Natura 2000-Gebieten von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ festgelegt. Das Abschneidekriterium für Stickstoff wurde in die Neufassung der TA Luft 2021 (Anhang 8) übernommen. Für die Säuredeposition ist im Anhang 8 der TA Luft 2021 ein Wert von $40 \text{ Seq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ festgelegt. Entsprechen die vom Vorhaben verursachten Depositionen diesen Werten oder liegen darunter, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich durch den zusätzlichen Eintrag keine erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung ergeben. Das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegt bereits unterhalb der messtechnischen Nachweisgrenze. Konkrete Effekte sind bei derart geringen Einträgen nirgends empirisch belegt. Nach der Veröffentlichung von UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2019) zur Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente“ (BfN-Skripten 534) S. 44 wird das Abschneidekriterium als derjenige per Konvention festzulegende Wert definiert, bis zu dem die Wirkintensität bzw. der Stoffeintrag gleich Null zu setzen ist. In der Konsequenz werden damit der vorhabenbezogene Auswirkungsbereich und damit auch der Betrachtungsbereich für kumulative Wirkungen begrenzt. Erst bei höheren vorhabenbedingten Einträgen ist zu prüfen, ob die Bagatellschwelle von 3 % des relevanten Critical Loads unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Projekte überschritten wird. Durch das Bundesverwaltungsgerichts-Urteil zum Steinkohlekraftwerk in Lünen (BVerwG v. 15.05.2019, Az.: 7 C 27.17) wurde dieser vorhabenbezogene Abschneidewert für eutrophierende Stickstoffeinträge in Höhe von $0,3 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ bestätigt.

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen durch Stickstoff- oder Säuredepositionen durch den beantragten Betrieb der Notstromaggregate offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Zusatzbelastung für Stickstoffe und Säure werden auf der Seite 32 der FFH-Verträglichkeitsstudie für die geplante Betriebsdauer im Notstrombetrieb von 240 h/a mit max. 0,11

kg N/ (ha*a) und max- 8,1 Seq/ (ha*a) angegeben. Diese Werte liegen deutlich unter den im Anhang 8 der TA Luft angegebenen Werten von 0,3 kg N/ (ha*a) und 40 Seq/ ha*a). Dies bedeutet, dass im Hinblick auf die Stickstoff- oder Säuredepositionen keine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen ist. Die Einbeziehung kumulativer oder summativ wirkender Projekte kann im vorliegenden Fall nicht verlangt werden, weil diese erst bei höheren vorhabenbedingten Einträgen im Zug der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant werden. Deshalb sind keine Beeinträchtigungen der Lebensräume der maßgeblichen Vogelarten innerhalb des Vogelschutzgebietes durch die Stickstoff- oder Säuredepositionen zu erwarten.

Im Ergebnis können daher erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die maßgeblichen Vogelarten in dem Vogelschutzgebiet 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ ausgeschlossen werden.

Aus oben angeführten Gründen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

VI.3.5.1.3. Schutzgüter Fläche und Boden

VI.3.5.1.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Schutzgüter

Das geplante RZ mit Bürogebäude soll auf einem derzeit unbebauten Grundstück westlich der Waldstraße in Dietzenbach errichtet werden. Das Anwesen liegt im Gewerbegebiet „GE Nord“ innerhalb des Bebauungsplangebiets Nr. 28/Cb1, „Gewerbegebiet Steinberg zwischen Von-Hevesy-Straße und Waldstraße“. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von 36.267 m².

Auf der Vorhabenfläche wurde zwischen 1960 und 1978 Tagebaubetrieb Sand abgebaut. Die durch den Abbau entstandene Grube mit der Bezeichnung „Höll“ wurde nach dessen Stilllegung verfüllt. In etwa ein Drittel der ehemaligen Grundstücksgröße von 62.000 m² waren damit durch die ehemalige Sandgrube mit einer Fläche von ca. 20.000 m² betroffen. Auf dieser Fläche wurden bis in eine maximale Tiefe von 4 m Erdmassen mit Fremdbestandteilen abgelagert und verfüllt. In den Jahren 2001, 2009 und 2022 wurde diese Sandgrube bereits mit orientierenden bzw. vertiefenden Untersuchungen (Schürfe) erkundet. Als Fremdbestandteile wurden dabei Bauschutt-, Beton-, Ziegelbruch sowie lokale Elektroreste mit sehr unterschiedlichen Massenanteilen angetroffen.

Gemäß den Antragsunterlagen handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Nutzung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich und somit um eine Nachverdichtung. Bei der geplanten Errichtung des RZ's wird ein bereits ehemals genutzter Bereich verwendet. Dies stellt sich somit für das Schutzgut Fläche und den damit einhergehenden Flächenverbrauch einen positiven Aspekt dar.

Nach den Antragsunterlagen handelt es sich bei den außerhalb der ehemaligen Sandgrube noch vorhandenen Böden größtenteils um solche die eine mittlere Bodenfunktionsbewertung aufweisen. Böden mit sehr hohem oder hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktion und entsprechender Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit sind nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes zu finden.

VI.3.5.1.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens wird eine Fläche von 36.267 m² neu genutzt bzw. überbaut. Durch das Ausmaß der Gebäude handelt es sich dabei größtenteils um eine Vollversiegelung der vorhandenen Flächen. Dies wäre zwar grundsätzlich als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden zu bewerten.

Es befinden sich jedoch auf der beplanten Fläche nur größtenteils anthropogen vorgeprägte Böden, bei denen es sich lediglich um abgelagerte Boden- /Bauschuttmassen handelt. Natürliche Böden mit hohem oder sehr hohem Erfüllungsgrad kommen auf der Fläche nicht vor.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich deshalb um keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden, da dieses bereits vorher stark beeinträchtigt war.

VI.3.5.1.4. Schutzgut Wasser

VI.3.5.1.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 42 NDMA, die zur unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums der Firma EdgeConnex Dietzenbach GmbH im Fall eines Stromausfalls dienen. Das Vorhaben umfasst auch die Errichtung und den Betrieb 42 oberirdischen Dieseltanks, welche ein Volumen von je 35 m³ (Summe: 1.470 m³) besitzen. Weitere Anlagen sind die 42 Generatoren mit Tagestanks für Diesel mit je 1 m³ und 42 Kühlkreisläufe mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch im Verhältnis 70/30) mit je 4,1 m³. Zudem ist die Errichtung der Abfüllflächen für Diesel vorgesehen.

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone IIIA des mit Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Dietzenbach, Paterhausen, Martinsee und Hintermark des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach. Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 beantragte die Firma EdgeConneX Dietzenbach GmbH eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung für ihr Vorhaben.

Auf dem Betriebsgelände fällt kein gewerbliches Abwasser an, welches einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen wäre. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Niederschlagswasserversickerungen bzw. Gewässerbenutzungen auf dem Werksgelände wird parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren das Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG durchgeführt.

Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde die Errichtung von verschiedenen nach § 40 AwSV anzeigepflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beantragt. Es sollen 42 Generatoren, 42 Dieseltanks und 2 Abfüllflächen, die jeweils als eigenständige Anlagen i.S.d. AwSV abgegrenzt sind, errichtet werden. In diesem Zusammenhang wurde das AwSV-Sachverständigengutachten des TÜV Hessen vom 24. August 2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) vorgelegt.

VI.3.5.1.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser und damit auch für das Rohwasser für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Entsprechend konnte eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG für das Lagern wassergefährdender Stoffe (§3 Nr. 1 f)) von der Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) zu Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Der UVP-Bericht kommt bezüglich des Schutzgutes Wassers zu dem Ergebnis, dass sich durch das Vorhaben keine Risiken oder Konflikte ergeben. Für die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hier insbesondere auf das Schutzgut Grundwasser, werden im UVP-Bericht keine Regelungen getroffen. Diese sind jedoch zum Schutz des Grundwassers auch bautechnisch erforderlich und umfassen das Vorhalten von Geräten und Maschinen zur Schadensminderung und -beschränkung, sowie Meldewege und -pflichten.

Im Hinblick auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz wurde anhand des vorgelegten Gutachtens des TÜV Hessen vom 24. August 2023 die Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 AwSV der o.a. anzeige - und prüfpflichtigen AwSV-Anlagen nachgewiesen. Die geplanten Lageranlagen, Abfüllflächen und zugehörige Rohrleitungen sowie die HBV-Anlagen sind für den Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet, die geplanten Ausführungen entsprechen den Gewässerschutzanforderungen der AwSV und im Brandfall wird eine ordnungsgemäße Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV sichergestellt. Aufgrund der Abweichung von § 19 Abs. 4 AwSV, bei gleichzeitig vollumfänglicher Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG, wird die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme der Generatoren in die Versickerungsanlagen entsprechend vorliegender Planunterlagen mit erteilt. Zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG sind die mit vorgelegtem AwSV-Sachverständigengutachtens des TÜV Hessen vom 24. August 2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) beschriebenen Sicherungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Auf dieser Grundlage konnte auch die Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung miterteilt werden.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Niederschlagswasserversickerungen bzw. Gewässerbenutzungen auf dem Werksgelände wurde parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren das Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i.V.m. einem Befreiungsverfahren nach § 52 WHG eingeleitet.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

VI.3.5.1.5. Schutzgut Luft und Klima

VI.3.5.1.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Der Anlagenstandort der Notstromversorgungsanlagen befindet sich westlich der Waldstraße in Dietzenbach, in einem Gewerbegebiet direkt neben dem Rechenzentrum. Nördlich, westlich und südlich des RZ's mit der Notstromversorgungsanlage grenzen weitere Flächen für gewerbliche Nutzung an. Östlich des RZ's befindet sich jenseits der Waldstraße eine Waldfläche.

Die an die Vorhabenfläche östlich angrenzende Freifläche mit dem Regenrückhaltbecken sowie die landwirtschaftlichen Flächen nördlich und südlich der Velizystraße stellen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dar und sind im Regionalen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt (Regionalversammlung Südhessen - Regionalversammlung Frankfurt/Main 2017). Zudem ist die im Osten an die Vorhabenfläche angrenzenden Waldfläche als Bannwald gemäß § 13 HWaldG ausgewiesen. Diese Waldfläche hat demnach eine besondere Bedeutung für das Klima. Die Vorhabenfläche befindet sich also an der Schnittstelle zwischen den belasteten Siedlungsbereichen im Westen und den Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten sowie Kalt- und Frischluftabflussschneisen mit ihrer kühlenden Funktion im Osten.

VI.3.5.1.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Die zusätzlichen Flächenbefestigungen/-versiegelungen für die Notstromversorgungsanlage führen tendenziell zu einer verstärkten Erwärmung der Bodenflächen. Insgesamt dürfte aber, aufgrund des begrenzten Flächenumfanges des Vorhabens, die verstärkte Erwärmung der Bodenflächen vernachlässigbar gering sein.

Die Errichtung der Notstromversorgungsanlage führt zu keiner Beeinträchtigung der Frischluftabflussschneisen, da insbesondere die 42 Schonsteine mit einer Bauhöhe von je 32 m aufgrund der Einzelaufstellung seitlich umströmt werden können.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine relevanten Veränderungen und keine erheblichen Nachteile auf die klimatische Situation und die Ziele des Klimaschutzes im Sinne des Naturschutzrechtes (Schutz von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)

und der Bewertungsmaßstäbe der UVPVwV (Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen) zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

VI.3.5.1.6. Schutzgut Landschaft

VI.3.5.1.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Der Vorhabenstandort liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Das Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet und betrieben werden soll, befindet sich im Geltungsbereich des (Änderungs-) Bebauungsplans Nr. 28Cb/1 „Gewerbegebiet Steinberg zwischen Von-Hevesy-Straße und Waldstraße“, rechtskräftig seit dem 07.06.2003.

Nördlich, westlich und südlich des Rechenzentrums mit der Notstromversorgungsanlage grenzen weitere Flächen für gewerbliche Nutzung an. Innerhalb der gewerblich genutzten Flächen (teils „Gewerbegebiet (GE)“ und teils „Industriegebiet (GI)“) sind Bürogebäude, vereinzelt Wohnnutzungen und ein Hotel vorhanden. Östlich des Rechenzentrums befindet sich jenseits der Waldstraße eine Waldfläche, die als Vogelschutzgebiet eingestuft ist.

VI.3.5.1.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG unterfällt das Landschaftsbild der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 bis 17 BNatSchG). Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen in Bezug auf den Landschaftsschutz keine Bedenken, da das Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf diese Vorhaben nicht anzuwenden. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

VI.3.5.1.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

VI.3.5.1.7.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Flächeninanspruchnahme kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betroffen sein könnten.

VI.3.5.1.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Es sind offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe zu erwarten.

VI.3.5.1.8 Wechselwirkungen

Bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Die Wechselwirkungen sind bei der Bewertung der Auswirkungen jeweils bei den betroffenen Schutzgütern berücksichtigt worden. Im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine entscheidungserheblichen Komplexwirkungen festgestellt worden, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Komplexwirkungen hinausgehen.

Erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen sind in Bezug auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern daher nicht erkennbar.

VI.3.5.1.9 Zusammenfassende Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV - Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern - wurden in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben dargestellt und bewertet. Von keiner der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Fachbehörden wurden Mängel in der Umweltverträglichkeitsprüfung geltend gemacht.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben fachlich, methodisch und hinsichtlich des Ermittlungsumfangs nicht zu beanstanden.

Auch die Genehmigungsbehörde kommt zu der Auffassung, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden. Hinsichtlich keines Schutzgutes kommt es infolge von Belastungsverschiebungen bei anderen Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen.

VI. 3.6 Abschluss des Verfahrens

Mit E-Mail vom 16. Mai 2024 und 21. Mai 2024 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des Bescheidentwurfs die Möglichkeit gegeben, sich ordnungsgemäß gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 21. Mai 2024 Gebrauch gemacht.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben unter Ziffer I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist festzuhalten, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden. Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

VI.4.1.1 Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO):

Hier wird auf die Begründung unter VI.4.2.2.6 a) Bauplanungsrecht und b) Bauordnungsrecht verwiesen.

VI.4.1.2 Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme der Generatoren in die Versickerungsanlagen entsprechend vorliegender Planunterlagen:

Hier wird auf die Begründung unter VI.4.2.2.1 Wasserwirtschaft verwiesen.

VI.4.1.3 Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG für das Lagern wassergefährdender Stoffe (§3 Nr. 1 f) von der Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) zu Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach

Hier wird auf die Begründung unter VI.4.2.2.2 Boden- und Grundwasserschutz Punkt e) verwiesen.

VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V

VI.4.2.1 Immissionsschutz

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen das geplante Vorhaben vor. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Luft- und Lärmimmissionen sowie sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

VI.4.2.1.1 Luftreinhaltung

Zunächst sind keine von den beantragten NDMA ausgehenden unzulässigen Luftimmissionen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.3 zu erwarten.

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, § 3 Abs. 1 BImSchG. Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

a) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Schutzpflichten sind vorliegend erfüllt. Unter welchen Voraussetzungen Luftimmissionen des geplanten Vorhabens schädlich sind, bestimmt sich anhand der TA Luft.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern

- 4.2 (Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit),
- 4.3 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag),
- 4.4 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) und
- 4.5 (Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen) TA Luft festgelegt sind,

entfallen, verzichtet werden, wegen

- a) geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b) einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und

- c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)). Die Regelungen nach Nummer 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.

In den Fällen nach Nummer 4.1 a. bis c. TA Luft ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung (entsprechend Nummer 4.6.2 TA Luft), Zusatzbelastung und Gesamtbelastung (Nummer 4.6.4 TA Luft) zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft jeweils festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V. m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg, Projekt-Nr. 21-02-06-FR, vom 10.02.2023 vorgelegt.

Die im Antrag vorgelegte Immissionsprognose wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die immissionschutzrechtliche Überwachungsbehörde, RPDA Dezernat IV/Da 43.3 und das HLNUG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognose verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten zum Nachweis der o.g. Anforderungen geeignet sind.

Eingangsdaten zur Immissionsprognose:

Die Immissionsprognose berücksichtigt in den Berechnungen emissionsseitig konservativ das gesamte Vorhaben.

Hierzu wurde für die Komponenten PM₁₀, PM_{2,5}, NO₂, SO₂ sowie Formaldehyd zur Bestimmung von Stickstoff- und Säuredeposition eine Ausbreitungsrechnung mit LASAT durchgeführt. Die in die Ausbreitungsrechnung eingegangenen Daten sind plausibel und nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die zulässigen Betriebszeiten wurden unter Berücksichtigung einer erhöhten Vorbelastung (Fall B im Leitfaden des RP Darmstadt) ermittelt, da sich in der Umgebung ein weiteres RZ befindet.

Die Ableitung der Abgase soll für alle Quellen in einer Höhe von 32 m ü. Grund erfolgen. Mit dieser Quellhöhe ist der ungestörte Abtransport der Abgase nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (2017) gewährleistet, sodass der Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung sachgerecht ist.

Die in die Ausbreitungsrechnung eingehenden meteorologischen Daten wurden von der Messstation Wetterpark Offenbach auf den Anlagenstandort übertragen. Als repräsentatives Jahr wurde das Jahr 2019 ermittelt. Dies ist für den Standort in Dietzenbach plausibel und nachvollziehbar. Als Niederschlagsdaten wurden Messungen der Station "Offenbach-Wetterpark" aus dem Jahr 2019 verwendet und auf das langjährige Mittel der Niederschlagsdaten des Umweltbundesamts (RESTNI-Datensatz) skaliert. Dieses Vorgehen wurde mit dem HLNUG abgestimmt.

Auch die weiteren Ausbreitungsparameter wurden plausibel und nachvollziehbar in vorliegender Immissionsprognose dokumentiert.

Ergebnisse aus den Berechnungen in der Immissionsprognose:

Über die o.g. Immissionsprognose wurde auf der Grundlage der Einhaltung der Irrelevanz im Jahresmittel sowie der Einhaltung der Kurzzeitwerte für die relevanten Luftschadstoffe, für die Immissionswerte nach Nummer 4 TA Luft festgelegt sind, eine maximale zulässige Betriebszeit von 240 Stunden pro Jahr ermittelt. Limitierend ist im vorliegenden Fall die Kurzzeitwerte von NO₂ in Lastfall B..

Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als "hinreichender Anhaltspunkt" für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben. Der Stickstoff- und Säureeintrag liegt innerhalb von FFH-Gebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen/ Biotopkomplexen und VGS bei Einhaltung der maximalen jährlichen Betriebsstunden von 240 Stunden pro Jahr (beim Betrieb aller NDMA des Gesamtvorhabens parallel) deutlich unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) bzw. 30 eq (N+S)/(ha*a). Die fachliche Begründung für die Anwendbarkeit dieser Abschneidekriterien ist unten dargestellt. In der Immissionsprognose wird im Ergebnis der Berechnungen damit auch zur Belastung durch Stickstoff- und Säure-Depositionen der Nachweis der Irrelevanz im Vollastbetrieb als erbracht. Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Damit kann auf vertiefende Untersuchungen zur Vor- und Gesamtbelastung im Rahmen naturschutzrechtlicher Prüfung und Bewertung verzichtet werden.

Die Abschneidekriterien, die hier zu Grunde gelegt werden, sind wie folgt fachlich begründet: Nummer 4.8 i.V.m. Anhang 8 und 9 TA Luft in der novellierten Fassung von Dezember 2021 knüpft die (Sonder-)Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition (und in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zusätzlich durch Schwefeldepositionen) gewährleistet ist, zunächst an die Prüfung, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Hierbei ergeben sich Anhaltspunkte für die Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft nur, wenn empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in einem Einwirkbereich (nach Anhang 8 für

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bzw. Beurteilungsgebiet (nach Anhang 9 für gesetzlich geschützte Biotop) liegen. Dies setzt aber das Vorhandensein eines für die Beurteilung der Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vorhandenen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets voraus. Die in der Prognose verwendeten Abschneidekriterien für das Vorliegen eines solchen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets überschreiten in der Höhe nicht die Abschneidekriterien nach Anhang 8 und 9 TA Luft. Insofern setzt die TA Luft in der Fassung vom 18. August 2021 ein Irrelevanzkriterium für die Festlegung des Beurteilungsgebietes fest. Sofern ein Beurteilungsgebiet im Sinne des Anhangs 8 und 9 TA Luft für die Untersuchung der Auswirkungen von Stickstoffeinträgen nicht vorliegt, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Sonderfallprüfung kann dann nach Nummer 4.8 TA Luft unterbleiben. Für ein Irrelevanzkriterium zur Festlegung des Beurteilungsgebietes im Rahmen der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gegeben ist, kann jedenfalls das Irrelevanzkriterium $0,3 \text{ kg N} / (\text{ha a})$ aus dem neuen LAI-Leitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz“ (2019) angewendet werden. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können.

Geruchsbetrachtung

In der Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Berichtsdatum 10.02.2023 (Berichtsnr. 21-02-06-FR) wird das Auftreten von Geruchsimmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse von Diesel bewertet. Aufgrund der Windrichtungsverteilung, der Schornsteinbauhöhe und der beantragten Betriebszeit im Testbetrieb ist mit keinen Überschreitungen der Geruchsstundenhäufigkeit in Wohn- und Mischgebieten sowie in Gewerbegebieten zu rechnen. Die Berechnung hat ergeben, dass die Irrelevanzschwelle von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr in allen Höhenschichten auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wird.

Kühlsysteme

Die Kühlung der NDMA erfolgt über geschlossene Kühlsysteme, sodass auch von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

Damit sind insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen im Ergebnis der Immissionsprognose immissionsseitig nicht zu erwarten. Hierbei wurden Immissionskonzentrationen und Depositionen fachlich begründet ermittelt und ausgewertet.

b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind vorliegend erfüllt. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. BImSchV in der Fassung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 2514).

Die Anlage unterliegt aufgrund des § 1 i.V.m. § 4 der Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) nicht dieser Verordnung.

Nach § 1 Abs. 1 der 13. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlage mit einer FWL von mindestens 50 MW. Feuerungsanlagen nach der 13. BImSchV sind nicht aggregierbare Einzelfeuerungsanlagen (einzelne Feuerungsanlagen) oder aggregierte Feuerungsanlagen im Sinne des § 4 der 13. BImSchV.

Nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV werden einzelne Feuerungsanlagen mit einer FWL von weniger als 15 MW für die Berechnung der FWL in der Aggregation nicht berücksichtigt. Die einzelnen NDMA'en der Gesamtanlage unter Ziffer I.1 sind Einzelfeuerungen (einzelne Feuerungsanlagen) in diesem Sinne mit jeweils einer FWL unter 15 MW und daher nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht aggregierbar. Aus diesem Grunde fallen die NDMA'en nicht unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Auch die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer FWL von jeweils weniger als 15 MW.

Die Anlage unterliegt damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Regelungen dieser Verordnung, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV gilt die Verordnung für gemeinsame Feuerungsanlagen mit einer FWL von mindestens 1 MW, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer FWL von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fällt. Aus diesem Grunde unterliegen die NDMA'en nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Anforderungen aus der 44. BImSchV.

Anforderungen darüber hinaus, die in diesem Bescheid unter Abschnitt V. festgelegt sind, sind erforderlich, damit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Als einzusetzender Kraftstoff ist „Dieselkraftstoff“ beantragt. Dieser ist konform mit der Forderung nach § 16 Abs. 8 der 44. BImSchV hinsichtlich der Schwefeloxide, laut der nur Dieselkraftstoffe mit einem Massengehalt an Schwefel nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen verwendet werden dürfen (siehe auch: DIN EN 590).

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der NDMA durch das Vorhaben unter Ziffer I.1 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere

durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 5 der 44. BImSchV kann bei neuen Motoren, die bei staubförmigen Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m³ einhalten, auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet werden. Für bestehende Motoren gilt nach § 16 Abs. 5 Satz 7 der 44. BImSchV eine Emissionsgrenzwert von 80 mg/m³ für Staub.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Absatz 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³. Die Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für SO_x als SO₂ wurden aufgrund der Berücksichtigung in den Berechnungen der Immissionsprognose festgelegt. Für Kohlenmonoxid (CO) gelten nach 44. BImSchV keine Emissionsgrenzwerte. Allerdings sind hier die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen. Emissionsmessungen für Kohlenmonoxid sind aufgrund von Vorgaben aus der europäischen MCPD-Richtlinie¹ erforderlich und wurden deshalb in den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung festgelegt.

Bei der Nebenbestimmung Ziffer V.3.3.5 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus den Emissionsmessungen ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Antragstellerin übermittelte mit E-Mail vom 21. Mai 2024 ihre Zustimmung zum Auflagenvorbehalt.

In Bezug auf die Schornsteinhöhenermittlung ist die Vorgehensweise wie folgt fachlich begründet:

Liegt ein atypischer Fall (Fall von Nummer 5.5.2.1 letzter Absatz der TA Luft) vor, sind Abweichungen von allgemeinen Regelungen der TA Luft in Bezug auf Ermittlung einer hinreichend hoch bemessenen Schornsteinhöhe möglich. Insbesondere bei Sachverhalten, die der Vorschriftengeber bei der von ihm notwendigerweise anzustellenden generellen Betrachtung nicht regeln konnte oder nicht geregelt hat, sind solche Einzelfallentscheidungen fachlich begründet möglich. So regelt Nummer 5.5.1 TA Luft 2021, dass in der Regel eine Ableitung über Schornsteine erforderlich ist, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach der Nummer 5.5.2 zu bestimmen ist. Nummer 5.5.2.1 TA Luft 2021 regelt in atypischen Fällen mit geringeren Betriebszeiten, dass bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden kann. Dies ist hier der Fall. Somit weicht die Vorgehensweise nach dem „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)“ vom Februar 2017 (im Folgenden „Leitfaden“) nicht von der TA Luft 2021 ab, sondern

¹ Richtlinie (EU) 2015/2193 vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft

die Einzelfallprüfung nach Leitfaden erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten nach Nummer 5.5 TA Luft 2021 und standardisiert das Verfahren im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Hier liegt insofern ein atypischer Fall vor, als dass es sich bei den NDMA um Anlagen handelt, die nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden. Des Weiteren weisen diese Anlagen eine sehr hohe Abgastemperatur von ca. 450 bis 500 °C auf, was daran liegt, dass die anfallende Wärme nicht genutzt werden kann. Bei Notstromanlagen weiß man im Vorfeld in der Regel nicht, ob und wann diese im Notstromfall anspringen – ebenso nicht wie lange am Stück diese in Betrieb sein müssen, sodass eine Wärmeauskopplung technisch nicht möglich ist. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass der Notstromfall in weitaus geringerem Umfang als hier beschrieben eintritt. Diese sehr hohe Abgastemperatur führen zusammen mit den hohen Abgasvolumenströmen aus physikalischen Gründen zu einer großen thermischen und mechanischen Überhöhung der Abgasfahne.

Nach VDI -Richtlinie 3781 Blatt 4 (2017) Ziffer 5.4 „Einzelfalluntersuchungen“, das auf die Nr. 5.5 der TA Luft verweist, kann in Einzelfällen von dieser VDI-Richtlinie abgewichen werden. Dann muss über eine Einzelfallprüfung die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Dies ist mit der Immissionsprognose erfolgt, die die nach VDI 3781, Blatt 4 bestimmten Schornsteinhöhen zugrunde legt und mit der der Nachweis erbracht ist, dass die Ableitungen über die im Eingang der Prognose angesetzten Schornsteinhöhen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

Da es sich um NDMA handelt, die nur selten in Betrieb sind, stellte sich heraus, dass höhere Schornsteine im Fall des Betriebs von NDMA nicht verhältnismäßig sind. Im Ergebnis wurde, basierend auf der Möglichkeit der Nummer 5.5.2.1 der TA Luft, eine Einzelfallbetrachtung erarbeitet und im Leitfaden festgeschrieben, um eine einheitliche, standardisierte Vorgehensweise bei den Genehmigungsverfahren (sowohl baurechtlich als auch in Genehmigungsverfahren nach BImSchG) in Bezug auf die Ermittlung der Schornsteinhöhe beim atypischen Fall der NDMA bei Rechenzentren zu erreichen.

Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit der HLNUG sowie unter Berücksichtigung der Expertise verschiedener Gutachter erstellt. Dieser Leitfaden konkretisiert die Anforderungen an eine solche Anlage, um einen Ausgleich zwischen den Anforderungen der TA Luft sowie den durch sie nicht erfassten Fall von NDMA bei Rechenzentren zu schaffen. Die in dem Leitfaden festgelegten Anforderungen stellen sicher, dass der Sinn und Zweck der Regelungen der TA Luft eingehalten, andererseits jedoch auch den baulichen Besonderheiten der Rechenzentren Rechnung getragen werden. So wird eine geringere notwendige Schornsteinhöhe aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten, die nicht dem Regelfall der TA Luft entsprechen, in Verbindung mit der Regelung über die Betriebsstundenzahl, herbeigeführt.

Auf Grundlage bekannter Emissionen eines Betreibers (Datenblätter der Motorenhersteller etc.) wird auf Basis der Prognose die Anzahl an Betriebsstunden ermittelt, bei denen mit der angenommenen Schornsteinhöhe der Beitrag durch die Emissionen nicht relevant zur Gesamtbelastung beiträgt. Die Betrachtung erfolgt für ein repräsentatives Jahr unter Betrachtung unterschiedlicher Witterungseinflüsse. Ebenso werden geeignete Windfeldmodelle verwendet.

Das Verfahren zum Nachweis für hinreichend hoch bemessene Schornsteinhöhen und zur Ermittlung der jährlichen Betriebsstunden für die Einhaltung der Irrelevanz (d.h. Vorgehen nach Leitfaden) ist damit sachgerecht, um im Fall der Einzelfallentscheidung nach Nummer 5.5.2.1 TA Luft in Bezug auf die Planung und Errichtung von Kaminmindesthöhen - auch bei hoher bzw. unbekannter Vorbelastung - mittels Begrenzung der Betriebszeit der NDMA in der Genehmigung schädliche Umwelteinwirkungen ausschließen zu können.

Basierend auf den getroffenen Konventionen des Leitfadens werden vom Sachverständigen die in der Immissionsprognose angesetzten Kaminhöhen über Grund als ausreichend und angemessen angenommen. Entsprechende Höhen wurden beantragt und genehmigt.

Die Einhaltung der Immissionswerte/Abschneidekriterien wird mittels einer Immissionsprognose, erstellt von der der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Berichtsdatum 10.02.2023 (Berichtsnr. 21-02-06-FR) nachgewiesen. Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass bei Kaminhöhen wie obenstehend beschrieben, keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl auf 240 Stunden pro Jahr im Notbetrieb begrenzt wird.

Für eine effektive Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Betriebsstunden ist eine Dokumentation mit Uhrzeit, Datum und Grund notwendig. So kann die Einhaltung der Irrelevanz der Emissionen sichergestellt werden.

Wenn eine NDMA unter Verwendung von Brennstoff getestet wird, entstehen dabei zwangsläufig Luftschadstoffe. Aus diesem Grund wurde unter Ziffer V.1.4 als Inbetriebnahme der Anlage im Sinne des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung) die erste Beaufschlagung mit Brennstoff definiert.

Zusammenfassung Luftreinhaltung

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl auf 240 Stunden pro Jahr im Notbetrieb begrenzt wird.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nummer 4.1 TA Luft) in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) sowie Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft) sind sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter V.3 stellen darüber hinaus die Einhaltung der Betriebsstunden der jeweiligen NDMA sicher.

Die vorgenommene Prüfung der zuständigen Fachbehörde und Stellen hat ergeben, dass die NDMA die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BImSchV erfüllen.

Durch das Vorhaben sind insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Relevante Auswirkungen, insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen, sind aufgrund der eingesetzten Anlagentechnik, des verwendeten Brennstoffs sowie der vorgesehenen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu erwarten. Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung, wurden durch die zuständige Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Zusammenfassend können im Bereich der Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben und die eingefügten Nebenbestimmungen hervorgerufen werden. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird durch das RPDa Dezernat IV/Da 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde überprüft.

Die Anforderungen an die Emissionsmessungen unter Ziffer V.3 basieren auf den Anforderungen nach § 31 der 44. BImSchV. Messverfahren sind normierte Verfahren nach Stand der Messtechnik. Anforderungen an die Messplätze sind in der DIN EN 15259 festgelegt, die diesbezüglich nach Anhang 5 der TA Luft den Stand der Messtechnik festlegt.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V.3 waren erforderlich, um die Annahmen der Immissionsprognose festzuschreiben. Diese stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, den Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, die Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind, gegeben sind. Insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

VI.4.2.1.2 Lärmschutz

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die NDMA -unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.4- nicht zu erwarten sind. Unter welchen Voraussetzungen Geräuschmissionen schädlich sind, bestimmt sich anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Hinsichtlich Geräuschmissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm vom

26. August 1998 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelt-einwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich des schalltechnischen Gutachtens Nr. 029N9 G3 Rev 1 der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 05.01.2023, werden die Auswirkungen des Betriebs der NDMA bezüglich der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der TA Lärm und beinhalten die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen.

Im schalltechnischen Gutachten 029N9 G3 Rev 1 der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 5. Januar 2023 wurde auf eine Betrachtung der vorhandenen Vorbelastung verzichtet. Deshalb waren gem. Nummer 3.2.1 TA Lärm Immissionsrichtwertanteile festzusetzen, die Immissionsrichtwerte gem. Nummer 6.1 TA Lärm um 6 dB(A) unterschreiten.

Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergibt sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung gemäß § 34 BauGB i.V.m. Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

Die Festsetzungen für die in den Nebenbestimmungen genannten Immissionspunkte entsprechen der Ausweisung in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder der tatsächlichen Nutzung.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in Ziffer V.4 stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Vorgaben notwendigen Anforderungen.

VI.4.2.1.3 Anlagensicherheit / sonstige Gefahren

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass in Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Sonstige Gefahren hiernach sind grundsätzlich alle anderen Einwirkungen, die nicht durch Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG hervorgerufen werden. In der Anlage wird Diesel-

kraftstoff als Stoff gemäß Spalte 1 Nr. 2.3.3 Anhang 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) gehandhabt. Die Mengenschwellen des Stoffes, die zum Vorliegen eines Betriebsbereichs i.S.v. § 2 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang 1 überschritten werden müssen, werden unterschritten. Somit fällt die Anlage nicht unter die 12. BImSchV.

VI.4.2.1.4 Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind erfüllt. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind – soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind – ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Ziffer V.8 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

VI.4.2.1.5 Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Außerdem wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen. Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einem Testbetrieb unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel.

VI.4.2.1.6 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer Betriebsstunden pro Jahr ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

VI.4.2.1.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

VI.4.2.2 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Der Genehmigung stehen auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

VI.4.2.2.1 Wasserwirtschaft

Nach Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde wurden von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sofern die unter Ziffer V.6 formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

a) Abwasser:

Auf dem Betriebsgelände fällt kein gewerbliches Abwasser an, welches einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen wäre. Somit ist eine Miterteilung einer Genehmigung nach § 58 WHG (Indirekteinleitergenehmigung) im Verfahren nach § 4 BImSchG nicht erforderlich.

Versickerung von Niederschlagswasser

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) bedarf einer Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG, da es einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) darstellt.

Für die in den Antragsunterlagen dargestellten Versickerungen von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser wurde am 6. Juli 2023, eingegangen am 10. Juli 2023, komplette Neufassung der Antragsunterlagen vom 10. Oktober 2023, eingegangen am 7. November 2023, ergänzt mit Unterlagen vom 17. Januar 2024 ein separater Antrag auf Erlaubnis nach § 8 WHG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz gestellt.

Der Entwurf des Bescheides zum o.g. Verfahren wurde der Antragstellerin mittlerweile zur Anhörung zugestellt. Mit einer Genehmigung ist in Kürze zu rechnen.

Gemäß § 13 BImSchG kann diese Erlaubnis nach § 8 WHG nicht in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen werden. Daher musste ein separater Antrag auf Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG gestellt werden.

b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung von verschiedenen nach § 40 AwSV anzeigepflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es sollen 42 Generatoren, 42 Dieseltanks und 2 Abfüllflächen, die jeweils als eigenständige Anlagen i.S. der AwSV abgegrenzt sind, errichtet werden. Die entsprechenden Anzeigen nach § 40 AwSV sind Kapitel 17 der vorgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Durch das vorgelegte AwSV-Sachverständigengutachten des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) wurde nachgewiesen, dass die geplanten Lageranlagen, Abfüllflächen und zugehörige Rohrleitungen sowie die HBV-Anlagen für den Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet sind. Die geplanten Ausführungen entsprechen den Gewässerschutzanforderungen der AwSV. Zusätzlich weist das Gutachten nach, dass im Brandfall eine ordnungsgemäße Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV sichergestellt wird. Ein Eintrag von verunreinigtem Löschwasser in die Versickerungsanlagen wird mittels technischer Sicherheitsmaßnahmen verhindert.

Den jeweiligen Generatoren als HBV-Anlagen ist u. a. jeweils ein Kühlkreislauf mit Rückkühler zugeordnet. Die Rückkühler befinden sich auf dem Dach des Rechenzentrums und auf den Generatorencontainern. Die Entwässerung der unter den Rückkühlern angeordneten Auffangwannen, welche im Regelbetrieb mit unbelastetem Niederschlagswasser beaufschlagt werden, soll durch zielgerichtete Ableitung über Versickerungsmulden in das Grundwasser erfolgen.

Da diese geplante Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler eine Abweichung zu den Vorgaben des § 19 Abs. 4 AwSV darstellt, wird mit vorliegenden Antragsunterlagen ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV gestellt. Der hierfür erforderliche Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG wurde mit dem vorgelegten AwSV-Sachverständigengutachten des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) erbracht. Ein redundantes Sicherungssystem (Scanner-Verschluss-System mit Ventilschließzeit von 1s) stellt im Havariefall sicher, dass kein Glykol in die Versickerungsanlagen gelangt.

Die Versickerungsanlagen auf dem Werksgelände werden nicht auf Teilbereichen der Altablagerungen, sondern ausschließlich auf Bodenmaterial der Klasse Z0 errichtet.

c) Begründung zur Nebenbestimmung Ziffer V.6.1 zum Nachweis der Eignung der angezeigten AwSV-Anlagen:

Für die in Tabelle 1 genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) wird die Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 2 AwSV durch das vorgelegte AwSV-Sachverständigengutachten des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) nachgewiesen.

Unter der Maßgabe, dass die in diesem Gutachten aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden (s. Nebenbestimmung V.6.1), ist eine wasserrechtliche Genehmigung (Eignungsfeststellung) für die Errichtung der in den Antragsunterlagen dargestellten AwSV-Anlagen nicht erforderlich.

d) Begründung zur Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV unter Abschnitt II. Eingeschlossene Entscheidungen und zur Nebenbestimmung Ziffer V.6.2:

Auf dem Dach des Rechenzentrums und auf den Generatorencontainern befinden sich die Rückkühler der Kühlkreisläufe der Generatoren mit darunter angeordneten Auffangwannen.

Aufgrund einer Stellungnahme der Stadtwerke Dietzenbach vom 09.01.2023 führte die Antragstellerin eine Planungsänderung zur Entwässerung dieser Flächen durch, um einen Anschluss des unbelasteten Niederschlagwassers aus den Auffangwannen der Rückkühler der Kältesysteme der Generatoren an die Schmutzwasserkanalisation zu vermeiden. Da diese geplante Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme der Generatoren eine Abweichung zu den Vorgaben des § 19 Abs. 4 AwSV darstellt, wird mit vorliegenden Antragsunterlagen ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV gestellt. Der hierfür erforderliche Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG wurde mit vorgelegtem AwSV-Sachverständigengutachtens des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) erbracht. Ein redundantes Sicherungssystem (Scanner-Verschluss-System mit Ventilschließzeit von 1s) stellt im Havariefall sicher, dass kein Glykol in die Versickerungsanlagen gelangt.

Aufgrund der Abweichung von § 19 Abs. 4 AwSV, bei gleichzeitig vollumfänglicher Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG, konnte die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme der Generatoren in die Versickerungsanlagen entsprechend vorliegender Planunterlagen mit erteilt werden.

Zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG sind die mit vorgelegtem AwSV-Sachverständigengutachtens des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) beschriebenen Sicherungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen (s. Nebenbestimmung Ziffer V.6.2).

e) Begründung zur Nebenbestimmung V.6.3

Die in II. Tabelle 1 aufgeführten AwSV-Anlagen unterliegen der Prüfpflicht nach § 46 AwSV i.V. mit Anlage 6 der AwSV durch eine sachverständige Person nach AwSV.

f) Begründung zur Nebenbestimmung V.6.4

Vorgaben des § 44 AwSV wurden bezüglich der Überwachungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der nicht überdachten Rückkühlsysteme im Freien konkretisiert.

g) Begründung zur Nebenbestimmung V.6.5

Gemäß der Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-

Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 02.01.2023, Nr. 1, S.7, ist die Erstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplans zu fordern.

VI.4.2.2.2 Boden- und Grundwasserschutz

Die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes wurden durch die zuständigen Behörden geprüft. Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sofern die von dort vorgegebenen Nebenbestimmungen unter Ziffer V.2 und V.7 umgesetzt werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein AZB von Boden und Grundwasser zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

a) Zur Nebenbestimmung unter Ziffer V.2.1

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung Ziffer V.2.1 zur Bedingung gemacht. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein mit der zuständigen Behörde, dem RPDa Dezernat IV/Da 41.5, endabgestimmter AZB vorliegt.

b) Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V.2.2 und V.2.3

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr.1, 12 Abs.1 und Abs. 2a BlmSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C 9. BlmSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Relevante gefährliche Stoffe sind sämtliche im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe.

c) Zur Nebenbestimmung unter Ziffer V.2.3

Bei der Nebenbestimmung Ziffer V.2.3 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BlmSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um zusätzliche Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers, die sich aus möglichen Schadstoffeinträge in das Grundwasser ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Antragstellerin übermittelte mit E-Mail vom 21. März 2024 ihre Zustimmung dem Auflagenvorbehalt.

d) Zu den Nebenbestimmungen unter den Ziffern V.2.4 und 2.5

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

e) Zur Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG für das Lagern wassergefährdender Stoffe (§3 Nr. 1 f)) von der Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) zu Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach unter II. Eingeschlossene Entscheidungen und zu den Nebenbestimmungen V.7.1 - V.7.2

Eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung kann gemäß § 52 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls kann nicht gefordert werden, wenn das Vorhaben auch außerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden kann (OVG Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2011 - OVG 2 N 85.10 - Rn. 4). Das Vorhaben kann auch außerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden, daher sind keine überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls ersichtlich. Eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 ist auch nicht zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich.

Entsprechend kommt nur eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Betracht. Bei der Frage, ob eine Gefährdung des Schutzzweckes vorliegt, kommt es nicht auf einen konkreten Gefahrennachweis an, sondern es genügt eine am jeweiligen Vorhaben ansetzende abstrakte Gefährdung. Danach ist eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nur dann nicht zu besorgen, wenn die Möglichkeit ihres Eintritts aufgrund der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei ungewöhnlichen Umständen, nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist (vgl. BVerwG v. 16. Juli 1965, IV C 54.65 Rn. 18). Unmaßgeblich ist dabei auch die Schwere des Grades der zu besorgenden schädlichen Verunreinigung, da § 52 WHG jede Verschlechterung der Eigenschaften des Grundwassers gegenüber dem vorherigen Zustand, sei es auch nur graduell und in geringstem Ausmaß, verhindern will. Bei der Abwägung der konkreten Umstände ist der Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes ins Verhältnis zum drohenden Schadensausmaß zu setzen. Es bedarf nur einer umso geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit je größer der potentiell eintretende Schaden ist (vgl. zu Besorgnisgrundsatz Rossi in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG-Kommentar Stand September 2020,

§ 52 Rn. 25 ff.). Im Bereich des Vorhabens ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung als mittel (3 bis 10 Jahre) einzustufen. Die Brunnen Patershausen befinden sich ca. 500 m im direkten Abstrom des o.g. Flurstücks. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden eingehalten. Zusätzlich ist eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen. Zudem sind die Tanks doppelwandig mit Leckanzeiger ausgestattet.

Obwohl, wie vorstehend ausgeführt, der Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährdet wird, ist bei solchen Vorhaben immer auch mit Unfällen, Betriebsstörungen und menschlichen Versagen zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass Trinkwasserbrunnen für die Versorgung der Bevölkerung eminent wichtig sind, ist die Festsetzung der Auflagen geboten (§ 36 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere die Nebenbestimmungen für den Betrieb (V.7.2.6 und V.7.2.7) sind erforderlich, da hier von den Vorgaben der AwSV abgewichen wird. Im Ausgangszustandsbericht sind Rückhalteeinrichtungen, wie z.B. Auffangwannen zu betrachten. Die Auffangwannen der Rückkühler entwässern in die Versickerungsanlage.

VI.4.2.2.3 Abfallwirtschaft

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8 beruhen im Wesentlichen auf §§ 7, 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. mit der AVV und der Nachweisverordnung (NachwV). Diese bestimmen die Grundpflichten der Abfallentsorgung und die Einzelheiten der Nachweisführung.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8.1 ergeben auf Grundlage von § 2 der AVV i.V.m. Anlage der Abfallverzeichnisverordnung. Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.8. bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Auflagen ergeben aufgrund §§ 7, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

VI.4.2.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt – unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Ziffer V.9 – genehmigungsfähig.

VI.4.2.2.5 Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb keine Bedenken.

a) Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf diese Vorhaben nicht anzuwenden.

Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

b) Natura 2000

Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe des Natura 2000-Gebietes 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“. Da erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes durch das Vorhaben nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Die hierzu vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie des Büros OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG vom 29. Dezember 2022 legt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen.

c) Gesetzlich geschützte Biotope

Unmittelbar östlich angrenzend an die Vorhabenfläche liegen zwei gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Trockenrasen). Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope durch das Vorhaben kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Stickstoff- und Säuredepositionen deutlich unter den jeweiligen Abschneidekriterien liegen. Eine biotopschutzrechtliche Ausnahme i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

d) Artenschutz

Von dem Vorhaben sind europäische Vogelarten und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten betroffen. Demnach brütete in der Vorhabenfläche in 2022 je ein Brutpaar des Schwarzkehlchens, der Dorngrasmücke und der Mönchsgrasmücke. Außerdem stellt die Vorhabenfläche grundsätzlich einen Lebensraum für die Zauneidechse dar und dient drei gebäudebewohnenden Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus) als Jagdhabitat. Im UVP-Bericht des Büros OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG vom 24. Februar 2023 ist im Ergebnis zutreffend beschrieben, dass durch das gegenständliche Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die vorgenannten Arten nicht eintreten, sodass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich wird. Die weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im separat durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren für den Neubau des Rechenzentrums in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Weitere naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

VI.4.2.2.6 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der unter Ziffern V.11 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der Anlage vorgetragen hat.

a) Bauplanungsrecht

aa) Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante und beantragte Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Zunächst ist das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - zulässig. Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein.

Weiterhin stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage am vorgesehenen Standort Waldstraße 43-45, in 63128 Dietzenbach stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Bei dem Vorhaben der Antragstellerin handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung des am geplanten Standort geplanten Rechenzentrums desselben Vorhabenträgers im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Vielmehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der geplanten Industrieanlagen (Rechenzentren) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange. Die Anlage ist daher nur zu realisieren, wenn auch die baurechtliche Genehmigung für das Rechenzentrum am geplanten Standort vorliegt.

Der geplante Standort liegt gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) innerhalb eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe, Planung (FNP-Kategorie: Gewerbliche Baufläche, geplant). Hier hat gemäß Z3.4.2-5 RPS/RegFNP die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.

bb) Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt Dietzenbach am 4. Mai 2023 erteilt.

b) Bauordnungsrecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft, die bei Beachtung der unter Ziffern V.11 aufgeführten Nebenbestimmungen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die erforderliche Baugenehmigung nach § 74 HBO liegen vor, sodass diese wurde miterteilt werden konnte.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 28 Cb/1 „Gewerbegebiet Steinberg zwischen Von-Hevesy-Straße und Waldstraße“ in der Gemarkung Dietzenbach. Das Vorhaben wurde nach § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) beurteilt.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - zu beurteilen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben; das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein.

c) Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs 1 BauGB wurde durch die Stadt Dietzenbach am 4. Mai 2023 erteilt.

VI.4.2.2.7 Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die unter Ziffer V.10 aufgeführte Nebenbestimmung eingehalten wird.

Die Unterlagen wurden von der Branddirektion des Kreises Offenbach aus brandschutztechnischer Sicht geprüft. Die Unterlagen wurden von der Branddirektion des Kreises Offenbach aus brandschutztechnischer Sicht geprüft.

Zur Nebenbestimmungen unter V.10

Die vorgesehene Lagerung des Treibstoffes für die Generatoren übersteigt die zulässige Menge je Gebäude bzw. Brandabschnitt (vgl. § 11 Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung).

Deshalb sind die Lagerbereiche mit Schaumlöschanlagen gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer V.10 auszustatten.

VI.4.2.2.8 Luftverkehrsrecht

Durch das o. g. Vorhaben werden keine luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß der §§ 14 und 18a LuftVG berührt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

VI.4.2.2.9 Treibhausgas-Emissionshandelgesetz (TEHG)

Die Anlage ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der FWL_{ges} einer Anlage die FWL aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer FWL von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VI.4.3 Einwendungen der Öffentlichkeit

Nach Prüfung und Bewertung der Einwendungen durch die Öffentlichkeit ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sach- bzw. Rechtslage ergeben.

Im Genehmigungsverfahren wurden Einwendungen durch die Öffentlichkeit zu folgende Themen erhoben:

VI.4.3.1 Veröffentlichung von Unterlagen im UVP-Portal

VI.4.3.1.1 Wesentliche Einwendungen

Bei der Veröffentlichung der Unterlagen im UVP-Portal sei statt dem Umweltbericht Kapitel 20 UVP-Bericht das Kapitel 22 AZB ins Internet gestellt worden.

VI.4.3.1.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Dies ist korrekt. Aufgrund des Fehlers bei der Einstellung der Unterlagen im UVP-Portal wurde die Veröffentlichung noch einmal komplett wiederholt, zu Ablauf und Daten siehe dazu Ziffer VI.3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung.

VI.4.3.2 Luftreinhalteung

VI.4.3.2.1 Bestimmung der Schornsteinhöhe, Anwendung des Leitfadens des RP Da zur Bestimmung der Schornsteinhöhe

VI.4.3.2.1.1 Wesentliche Einwendungen

Bei der Anwendung des Leitfadens des RP Da zur Bestimmung der Schornsteinhöhe von 32 m fehle eine Begründung, wieso dieser Leitfaden in diesem Fall anstelle der TA Luft angewendet wird oder werden kann. Hinweise wie in anderen Verfahren, die Schornsteine wären ansonsten „zu hoch“ seien weder technisch noch rechtlich relevant. Eine Begründung höhere Schornsteinhöhen seien „nicht angemessen“ sei rechtlich nicht begründet und nicht bewertbar. Sie sei schlicht willkürlich und eine rein subjektive Festlegung. Dies werde von Seiten der Einwender abgelehnt.

Die Einwender widersprechen der Anwendung des Leitfadens von RP Da und HLNUG. Ihrer Auffassung nach gäbe es keine rechtliche Grundlage, die diesen Leitfaden und dessen Anwendung rechtfertige.

VI.4.3.2.1.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Die fachliche Begründung für die anzusetzenden Schornsteinhöhen ist im Rahmen der Immissionsprognose erbracht. Abgase sind nach Nummer 5.5 TA Luft abzuleiten. Das gilt auch in Bezug auf Geruchsemissionen (Ziffer 5.2.8 TA Luft). Nach Nummer 5.5.1 TA Luft ist in der Regel eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach der Nummer 5.5.2 TA Luft zu bestimmen ist.

Außerdem kann nach Nummer 5.5.2.1 TA Luft bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Hierzu ist der Leitfaden eine in Hessen getroffene Konvention, die das methodische Vorgehen im atypischen Fall der Notstromversorgungen mit NDMA in Rechenzentren standardisiert. Hierbei werden hinreichend konservative und fachlich begründete Annahmen im Eingang der Prognose getroffen und sehr konservative Auswertungen in der Prognose durchgeführt, die weit über die Vorgabe der TA Luft im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung hinausgehen und sicherstellen, dass mit den angesetzten Schornsteinhöhen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Die Vorgehensweise nach dem o.g. Leitfaden standardisiert damit ein alternatives Nachweisverfahren zur Kaminhöhenberechnung (Standardisierte Prüfung im Einzelfall in atypischen Fällen nach Nummer 5.5.2.1 letzter Absatz TA Luft unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit).

Voraussetzungen für die Ermessensausübung im Rahmen der Einzelfallprüfung und -entscheidung sind:

- Berechnungen nach den allgemeinen Regelungen der Nr. 5.5 TA Luft zur Darlegung, dass sich hieraus unverhältnismäßig hohe Schornsteine ergeben,
- Nachweis mittels Ausbreitungsrechnung, dass die in den Eingangsdaten der Prognose angenommenen Höhen für die geplanten Kamine zur Ableitung der Emissionen aus

den NDMA hinreichend hoch bemessen sind, um sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 bzw. § 22 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten.

Die Kaminhöhen wurden nach dem „Leitfaden“ (Leitfaden zur Ermittlung der Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für RZ mit NDMA, erstellt vom RP Darmstadt in Abstimmung mit der HLNUG, Stand: Februar 2017) unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 (2017) sowie der aktualisierten Fassung der TA Luft 2021, hier insbesondere die Nummer 5.5.2.1 letzter Absatz, atypischer Fall, ermittelt.

Für die Berechnung der Schornsteinhöhen wurden die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 (2017-07) sowie der VDI-Richtlinie 3782 Blatt 3 (2022-09; Abgasfahnenüberhöhung) eingehalten, um einen ungestörten Abtransport der Emissionen mit der freien Luftströmung zu gewährleisten.

Aufgrund der umliegenden Bebauung ergibt sich somit die Schornsteinhöhe von 32 m.

Die Schornsteinhöhenberechnung wurde von der Behörde geprüft und war nicht zu beanstanden.

VI.4.3.2.2 Emissionsbegrenzung NO_x / Stand der Technik

VI.4.3.2.2.1 Wesentliche Einwendungen

Die Einwender bemängeln, dass keine Rauchgasreinigung und kein SCR-Katalysator eingesetzt werde. Damit weise dieses RZ die vergleichbar höchsten spezifischen Emissionen mit 2500- 4400 mg/cbm NO_x im Rhein-Main-Gebiet auf. Andere RZ (Frankfurt Griesheim) hingegen können Werte von 100 mg NO_x/cbm erreichen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass in anderen RZ vergleichbare Dieselmotoren mit SCR mit 100 mg/cbm betrieben werden können und hier mit einer 25-40 fachen höheren Emission. Die Einwender fordern daher den Betrieb aller NDMA mit 100 mg/m³.

Die Einwender vertreten die Auffassung, dass das Argument im Umweltbericht, dass im Testbetrieb der SCR-Katalysator nicht auf die entsprechende Temperatur komme, sei nicht stichhaltig, denn der Antrag beziehe sich auf den Notfallbetrieb mit weitaus längeren Laufzeiten. Das Argument, dass im Falle eines SCR-Katalysators Harnstoff eingesetzt und gelagert werden müsse, widerspräche nicht der Tatsache, dass die Anlage in einem Wasserschutzgebiet liege, denn schon für die Lagerung des Diesels seien entsprechende Anforderungen einzuhalten.

Ihrer Auffassung nach entsprechen die geplanten Notstromdieselanlagen nicht mehr dem Stand der Technik.

Gemäß LAI Auslegungsfragen zur 44. BImSchV heißt es:

Hinweise zum Stand der Technik: Neu zu errichtende Verbrennungsmotoranlagen, die zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung bis zu 300 Stunden jährlich in Betrieb sind

oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen, können durch Ausschöpfen motorischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik i. d. R. einen CO-Emissionswert in Höhe von 0,65 g/m³ und einen NO_x-Emissionswert in Höhe von 2,5 g/m³ einhalten. Die Werte dienen als Hinweis für die Antragstellung.

Dies bedeute aber nicht, dass dies der eigentliche „Stand der Technik“ sei, der auch nach dem Motor nachgeschaltete Techniken der Rauchgasreinigung umfasse. Der Hinweis auf den LAI gehe daher fehl. **Stand der Technik sei demnach, was aktuell marktgängig als Technik bestellt werden kann mit der geringsten Emission.** § 3 (6) BImSchG spricht von Stand der Technik als „Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen der die praktische Eignung der Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen (...) zur Erreichung eines allgemeinen hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.“ Und dieser läge bei 100 mg/cm NO_x. Die Einwender fordern daher im Rahmen der UVP von einem Stand der Emissionen auszugehen, die im Genehmigungsverfahren auf 100 mg/cbm NO_x begrenzt werden.

VI.4.3.2.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Die NDMA zur Notstromversorgung der RZ'en unterliegen den Anforderungen der 44. BImSchV und nicht der 13. BImSchV, da Einzelfeuerungsanlagen im Sinne der 13. Verordnung unter 15 MW FWL nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht zu aggregieren sind.

Auch die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer FWL von jeweils weniger als 15 MW.

Die Anlage unterliegt damit nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 der 44. BImSchV den Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind.

Die 44. BImSchV setzt den Mindeststandard für derartige Anlagen fest. Weitergehende Maßnahmen darüber hinaus müssen fachlich begründet sein. Der Appell der Einwender richtet sich an den Gesetzgeber und kann nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens entschieden werden.

Gemäß § 16 Abs. 7 Satz 2 der 44. BImSchV sind für Notstromgeneratoren keine Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide vorgesehen. Infolge § 16 Abs. 7 Satz 4 der 44. BImSchV sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

Das verankerte Emissionsminderungsgebot für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik wird nicht durch konkrete Emissionsbegrenzungen weitergehend untersetzt. Etwaige Emissionsbegrenzungen sind somit im Einzelfall festzulegen.

In den LAI-Auslegungsfragen zur 44. BImSchV werden Hinweise zum Stand der Technik gegeben. Demnach können neu zu errichtende Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, durch Ausschöpfen motorischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik i. d. R. einen NO_x-Emissionswert in Höhe von 2,5 g/m³ einhalten.

Die Antragstellerin lehnt es ab, auf freiwilliger Basis eine Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) zur NO_x-Minderung für die NDMA zu installieren.

Die Installation einer SCR-Anlage konnte von der Behörde nicht gefordert werden, da diese fachlich nicht begründbar wäre und somit nicht verhältnismäßig ist.

Die Forderung einer SCR-Anlage ginge weit über die in der 44. BImSchV geforderten Maßnahmen (Emissionsminderungsgebot durch motorische Maßnahmen) hinaus. Da die Anlage hinsichtlich der Immissionen von NO_x bzgl. der Zusatzbelastung unter den Irrelevanzwert für NO_x (hier sogar der verschärfte Wert von 1% des Immissionsgrenzwertes von NO_x) liegt, trägt die Anlage per Definition nur zu einem irrelevanten Teil zu den Immissionen im Umfeld bei. Auch hieraus lässt sich nicht die Forderung der Installation einer SCR-Anlage ableiten.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wurde die sich aus § 16 Abs. 7 Satz 4 der 44. BImSchV ergebende Pflicht, dass die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen sind, in der Nebenbestimmung Ziffer V.3.2.5 festgeschrieben. Darüber hinaus wurde die Vorlage einer Bescheinigung von dem/der Servicetechniker/-firma gefordert, die dokumentiert, welche motorischen Maßnahmen getroffen wurden. Weiterhin ist von diesem zu bestätigen, dass alle motorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

Da die 44. BImSchV für Anlagen, die ausschließlich den Notbetrieb dienen, keine Emissionsbegrenzungen vorsieht, sind Emissionsbegrenzungen bei Bedarf somit im Einzelfall festzulegen.

In der Nebenbestimmung Ziffer V.3.2.1 wurde ein Emissionsgrenzwert für Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid von 2537 mg/m³ festgelegt.

Die Grenzwerte für NO_x als NO₂ wurden aufgrund der Berücksichtigung in den Berechnungen der Immissionsprognose festgelegt.

Der festgelegte Emissionsgrenzwert von 2537 mg/m für NO₂ entspricht auch den in den LAI-Auslegungsfragen zur 44. BImSchV angebenen Stand der Technik in von Höhe 2,5 g/m³.

Somit werden die gesetzlichen Anforderungen der 44. BImSchV vollumfänglich erfüllt.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen erfolgt deshalb keine Begrenzung auf 100 mg/m³ NO_x.

VI.4.3.2.3 Einsatz von Rußfilter

VI.4.3.2.3.1 Wesentliche Einwendungen

Außerdem erfolge nach Meinung der Einwender kein Einsatz eines Rußfilters. In Anbetracht der hohen gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub fordern die Einwender den Einsatz von Rußfiltern in allen Notstromdieselaggregaten (meint NDMA).

VI.4.3.2.3.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV kann der Betreiber auf den Einbau eines Rußfilters nach Satz 1 verzichten, wenn die Emission an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreitet.

Von dieser Regelung macht die Antragstellerin Gebrauch.

Damit die Emission an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreitet, wurde in der Genehmigung ein entsprechender Grenzwert festgeschrieben (s. Nebenbestimmung Ziffer V.3.2.1).

Somit werden die Anforderungen der 44. BImSchV vollumfänglich erfüllt.

Grundsätzlich richtet sich die Forderung der Einwender damit an den Gesetzgeber strengere Regeln festzulegen.

VI.4.3.2.4 Beantragte Betriebszeiten

VI.4.3.2.4.1 Wesentliche Einwendungen

Die „Rückrechnung“ zu genehmigender Betriebszeiten aus der erlaubten Deposition von Schadstoffen wird von Seiten der Einwender als nicht als ausreichend anerkannt. Ihrer Ansicht nach könne nicht das Ziel sein, Anlagen zu betreiben, dass die Grenzwerte gerade ausgereizt werden. Grenzwerte seien so weit wie möglich zu unterschreiten.

VI.4.3.2.4.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Die beantragte Betriebsstundenzahl von 240 Stunden/Jahr stellt sicher, dass sowohl die Irrelevanzschwellen für Schadstoff- und Geruchsimmissionen als auch für die Schadstoffdepositionen zuverlässig unterschritten werden.

Die Irrelevanzschwellen gemäß TA Luft 2021 betragen für die jeweiligen Schadstoffe 3% der Immissionsgrenzwerte. Gemäß Leitfaden sind für Vorhaben in deren Nähe sich weitere Rechenzentren mit Notstromanlagen befinden sogar ein Irrelevanzwert von 1 % vom Grenzwert für Jahresmittelwerte anzusetzen.

Bei der beantragten Betriebszeit von 240 Stunden/Jahr werden die Irrelevanzwerte (1 % vom Grenzwert für Jahresmittelwerte) für Schadstoffe und die Abschneidekriterien für Stickstoff- und Säuredeposition sicher unterschritten. Die Immissionsgrenzwerte für Schadstoffe liegen um das Hundertfache höher.

Damit trägt die Anlage per Definition nur zu einem irrelevanten Teil zu den Immissionen im Umfeld bei.

VI.4.3.2.5 Gemeinsame Betrachtung von Vorhaben gem § 34 Absatz 1 BNatschG

VI.4.3.2.5.1 Wesentliche Einwendungen

Die Einwender sind der Auffassung, dass gemäß § 34 BNatschG eine gemeinsame Betrachtung des Vorhabens mit anderen Projekten und Vorhaben erforderlich sei

In Dietzenbach gäbe es mehrere Planungen von Rechenzentren mit NDMA, so dass deren Auswirkungen auf Schutzgüter gemeinsam zu betrachten seien.

Zudem seien Projekte seien vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Gleichermaßen gelte nach dem UVP-Gesetz Anlage 3 Ziffer 2:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Wirkungsbereich zu beurteilen:

Die Einwender fordern daher eine gemeinsame Betrachtung der Auswirkungen, der Emissionen und Immissionen gemeinsam mit allen anderen Rechenzentren und deren Notstromaggregaten im Umkreis von 10 km.

VI.4.3.2.5.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Der in der Einwendung vertretenen Position, die Auswirkungen, Emissionen und Immissionen aller - schon bestehenden - Rechenzentren mit NDMA im Umkreis von 10 km in einer Gesamtberechnung zu betrachten, kann nicht gefolgt werden.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie (S.12) und im UVP-Bericht (S. 120) ist ausgeführt, dass die Beurteilung im vorliegenden Fall auf dem „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ (Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, abrufbar unter https://www.lai-immissionschutz.de/documents/stickstoffleitfaden_2019_02_19_1558083308.pdf)

(LAI & LANA 2019) beruht. In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist in dem vorgeannten Leitfaden ein Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition in Natura 2000-Gebieten von 0,3 kg N/ (ha*a) festgelegt. Das Abschneidekriterium für Stickstoff wurde in die Neufassung der TA Luft 2021 (Anhang 8) übernommen. Für die Säuredeposition ist im Anhang 8 der TA Luft 2021 ein Wert von 40 Seq/(ha*a) festgelegt.

Entsprechen die vom Vorhaben verursachten Depositionen diesen Werten oder liegen darunter, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich durch den zusätzlichen Eintrag keine erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung ergeben. Das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegt bereits unterhalb der messtechnischen Nachweisgrenze. Konkrete Effekte sind bei derart geringen Einträgen nirgends empirisch belegt.

Nach der Veröffentlichung von UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2019) zur Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente“ (BfN-Skripten 534) S. 44 wird das Abschneidekriterium als derjenige per Konvention festzulegende Wert definiert, bis zu dem die Wirkintensität bzw. der Stoffeintrag gleich Null zu setzen ist. In der Konsequenz werden damit der vorhabenbezogene Auswirkungsbereich und damit auch der Betrachtungsbereich für kumulative Wirkungen begrenzt. Erst bei höheren vorhabenbedingten Einträgen ist zu prüfen, ob die Bagatellschwelle von 3 % des relevanten Critical Loads unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Projekte überschritten wird. Durch das Bundesverwaltungsgerichts-Urteil zum Steinkohlekraftwerk in Lünen (BVerwG v. 15.05.2019, Az.: 7 C 27.17) wurde dieser vorhabenbezogene Abschneidewert für eutrophierende Stickstoffeinträge in Höhe von $0,3 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ bestätigt.

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen durch Stickstoff- oder Säuredepositionen durch den beantragten Betrieb der NDMA offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Zusatzbelastung für Stickstoffe und Säure werden auf der Seite 32 der FFH-Verträglichkeitsstudie für die geplante Betriebsdauer im Notstrombetrieb von 240 h/a mit max. $0,11 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und max- $8,1 \text{ Seq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ angegeben. Diese Werte liegen deutlich unter den im Anhang 8 der TA Luft angegebenen Werten von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und $40 \text{ Seq}/\text{ha} \cdot \text{a}$). Dies bedeutet, dass im Hinblick auf die Stickstoff- oder Säuredepositionen keine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen ist. Die Einbeziehung kumulativer oder summativ wirkender Projekte kann im vorliegenden Fall nicht verlangt werden, weil diese erst bei höheren vorhabenbedingten Einträgen im Zug der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant werden.

Die Berücksichtigung kumulierender Effekte ist hier nicht erforderlich, weil die Voraussetzung nach § 10 Abs. 4 UVPG zu Projekten anderer Betreiber in der Nachbarschaft nicht gegeben sind (keine gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen vorliegend; Personal zum Betrieb dieser Anlagen handeln unabhängig und räumlich separat voneinander).

Dem Vorhandensein weiterer NDMA anderer RZ'en wurde in der Immissionsprognose dahingehend Rechnung getragen, dass von einer erhöhten Vorbelastung ausgegangen wurde und ein Irrelevanzwert für NO_x von 1% angesetzt wurde und nicht, wie üblich, bei 3% der Jahresimmissionswertes.

VI.4.3.2.6 Abwärme / Bauvorhaben RZ in BImSchG-Verfahren integrieren

VI.4.3.2.6.1 Wesentliche Einwendungen

Des Weiteren behaupten die Einwender, die Abgabe von Abwärme und deren Nutzung sei derzeit noch nicht rechtlich geregelt oder vorgeschrieben. Es sei darzulegen im Rahmen der UVP, ob und in wieweit eine Abgabe und Nutzung der Abwärme erfolgen solle und ob die Anlage hierfür konstruiert sei.

Doch auch ohne diese expliziten Vorschriften zur Bereitstellung und Nutzung der Abwärme sei die Abwärme der Gesamtanlage sowie auch der Notstromdiesel eine signifikante Emission, die im Genehmigungsverfahren betrachtet werden muss. Dies betreffe Auswirkungen auf das lokale Kleinklima im Umkreis einiger Kilometer durch Erwärmung der Luft, dies betreffe die Frage der Anwendung der 42. BImSchV zu Verdunstungs- und Kühlanlagen.

Das BImSchG stellt fest:

*(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, **Wärme**, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.*

*(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, **Wärme**, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen*

Nach Auffassung der Einwender bedeute dies, dass die Fragestellung der Abwärmeabgabe (und deren Minderung z.B. durch Nutzung mittels Abgabe an ein Fernwärmenetz oder andere Nutzungsformen (Trocknung von Materialien) in keiner Weise im Genehmigungsverfahren betrachtet wurde. Die Einwender fordern, dass das gesamte Bauvorhaben des RZ's in das Genehmigungsverfahren nach BImSchG einbezogen werden solle.

Auch wenn detaillierte immissionschutzrechtliche Anforderungen, Grenzwerte dazu fehlen, enthebe dies nicht die Behörde und den Antragsteller, zu prüfen, ob und inwieweit „schädliche Umwelteinwirkungen“ auch durch die Wärmeabgabe der Abwärme vorlägen und gemindert oder vermieden werden könnten. Mit zunehmendem Klimawandel sei die Fragestellung der Abwärme besonders zu beachten und Auswirkungen auf die lokale Fauna und Flora, auf Überhitzungen zu betrachten. Dies alles sei nicht erfolgt und stelle daher einen schweren Verfahrensmangel dar.

Abwärmennutzung aus Rechenzentren könne, wie konkrete Fälle und Studien zeigen, zu einem erheblichen Umfang den Einsatz fossiler Heizungsanlagen und deren Schadstoffemissionen und CO₂-Emissionen mindern. Jede nicht realisierte Abwärmennutzung träge daher zum Fortbestand dieser Emissionen bei. Daher sei in einer Gesamtschau auch die Abwärmennutzung der Notstromaggregate und des gesamten RZ's zu prüfen. Die Einwender fordern eine Vorlage, dass die Anlage insgesamt fähig sei, Abwärme abzugeben und ein Konzept, in welchem Umfang Abwärme genutzt werden könne.

VI.4.3.2.6.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Das RZ ist –entgegen der Auffassung der Einwender- keine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage und wurde baurechtlich genehmigt. Eine mögliche Abwärmenutzung aus dem RZ'en ist somit im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Das RZ stellt auch keine Nebenanlage der NDMA zur Notstromversorgung dar, da sie keine dienende Funktion gegenüber der immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlage hat. Somit sind das Rechenzentrum und die NDMA genehmigungsrechtlich getrennt voneinander zu betrachten.

Der Zweck der NDMA besteht in der Notstromversorgung zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung des RZ's FRA44 und nicht in der kontinuierlichen Energieerzeugung. Abwärmekonzepte lassen sich an Standorten nur verwirklichen, wenn entsprechende Wärmeabnehmer bzw. Infrastruktur am Standort vorhanden sind, sowie die wärmeliefernde Anlage (hier die NDMA) kontinuierlich Wärme erzeugt.

Da nicht vorhergesagt werden kann, ob und wenn ja wann und wie lange der Notstromfall eintritt, eignen sich NDMA nicht zur Bereitstellung von nutzbarer Abwärme.

Die Einwendungen zu einer möglichen Abwärmenutzung im RZ sind nicht auf den Antragsgegenstand unter Ziffer I.1 bezogen und daher nicht in diesem Verfahren zu bewerten.

VI.4.3.2.7 Beantragte Betriebszeiten

VI.4.3.2.7.1 Wesentliche Einwendungen

Nach Ansicht der Einwender sei die **Vorgehensweise der Berechnung** der maximal erlaubten Jahresnutzungsstunden der Notstromdieselmotoren nicht begründet und nicht gerechtfertigt. Normalerweise sei es so, dass ein Antragsteller für eine bestimmte technische Anlage eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden beantragt. Hier habe der Antragsteller gar keinen Antrag auf eine bestimmte Betriebsstundenzahl gestellt. Damit fehle die Darlegung eines legitimen Interesses am Betrieb der Anlagen. Denn aus dem Vorsorgegrundsatz ergebe sich, dass eine Genehmigung zur Emissionen von Schadstoffen nur in dem Maße erfolgen dürfe, für den ein Zweck und Interesse nachgewiesen werde.

Dies zeige auch, dass schon nach 240 h Betrieb nur der hier beantragten NDMA Immissionsgrenzwerte erreicht werden. Es sei daher nicht möglich das RZ tatsächlich in einem Notfallbetrieb, der über 10 Tage dauern kann, zu betreiben. Frage sei, von welchen maximalen Laufzeiten der NDMA der Betreiber ausgehe und warum er nur eine Laufzeit von 240 h beantragt.

Umgekehrt habe der Antragsteller nicht dargelegt, dass nicht etwa doch ein Interesse besteht, die Anlagen länger als 240 Stunden im Jahr (Gesamtzahl der Laufzeit aller NDMA) laufen zu lassen. Denn diese Stundenzahl habe mit den dargelegten Stunden für Testbetrieb nichts zu

tun. Sie sei nur abgeleitet aus einer Berechnung, bei der angeblich die Grenzwerte der Stickoxid- und Säuredeposition in einem der nahe liegenden Naturschutzgebiete unterschritten seien.

Damit decke die beantragte Genehmigung den Notfallbetrieb (für den diese Anlage eigentlich vorgesehen ist) nicht ab. Eine Genehmigung nur für einen Testbetrieb einer Anlage, die im Notfallbetrieb eine wichtige Funktion der Sicherung kritischer Infrastrukturen habe, dann aber erhebliche schädliche und unzulässige Einwirkungen auf Schutzgüter in Naturschutzgebieten habe, mache aber keinen Sinn. Eine Regelung, dass im Notfallbetrieb die Naturschutzgesetze außer Kraft gesetzt wären, läge nicht vor.

Es zeige sich daher, dass es bei der Berechnung der maximalen Laufzeiten der NDMA nicht um Immissionsschutz für den realen Einsatzzweck der Anlagen gehe, sondern nur um eine fiktive konstruierte Berechnungsweise. Die Genehmigung anhand des Vehikels des rechtlich nicht legitimen Leitfadens des RP Da und der HNLUG, die verbunden wir mit einer rein willkürlich durch den Antragsteller und seinen Fachplaner festgelegte Schornsteinhöhe und einer darauf aufsetzenden Ausbreitungsrechnung, die sich nur an den Säuredepositionswerten orientiere, solle damit die Legitimation herstellen für eine in der Realität weitaus höhere Schadstoffemission und -immission. Dies sei nicht akzeptabel und widerspricht den Prinzipien des Immissionsschutzes grundlegend. Es solle daher ermöglicht werden, künftig Schadstoffe in hohem Ausmaß mit Einwirkung in sensible geschützte Natura- 2000 Gebiete einzutragen, indem eine angebliche Einhaltung von Grenzwerten für einen fiktiven und mit dem realen möglichen Zweckbetrieb der Anlagen nichts zu tun haben den Fall konstruiert werde.

Dies widerspräche nach Auffassung der Einwender auch grundlegend den Anforderungen des § 34 (1) und (2) BNatschG, der den Betrieb von Anlagen untersage und ebenso deren Genehmigung, von denen Umweltauswirkungen ausgehen könnten, die mit der Verträglichkeit der Schutzziele in den Schutzgebieten nicht vereinbart wären oder wie hier der Fall, erst gar nicht geprüft würden.

VI.4.3.2.7.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Entgegen der Darstellung der Einwender hat die Antragstellerin in Kapitel 1, Formular 1/1, Nr. 2.2 - Antragsgegenstand explizit beantragt, die Betriebszeiten der geänderten Anlage auf 240 Stunden im Jahr im Notstrombetrieb (d.h. Betrieb von mindestens zwei NDMA gleichzeitig) zu beschränken.

Eine Beschränkung der Betriebszeiten der Anlage auf 240 Stunden im Jahr wurde beantragt, um sicherzustellen, dass die Anlage unter den gesetzlich festgelegten Irrelevanzgrenzen bleibt und somit nur ein irrelevanter Anteil zu den Immissionen im Umfeld beigetragen wird.

Zweck und somit Interesse der Anlage ist die Bereitstellung von elektrischer Energie für das Rechenzentrum im Falle des Ausfalls der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz. Notstromfälle können in Deutschland nicht vorhergesagt werden, da großflächige Stromausfälle hierzulande weder regelmäßig stattfinden noch geplant werden.

VI.4.3.2.8 Kumulation mit weiteren Anlagen

VI.4.3.2.8.1 Wesentliche Einwendungen

Überdies wird eingewendet, dass es erforderlich sei, die gesamten Schadstoffemissionen sowohl für den Testbetrieb als auch für den möglichen Notfallbetrieb mit den Luftreinhaltezielsetzungen im Rhein-Main-Gebiet in Relation zu setzen, da im Rhein-Main-Gebiet eine erhebliche Anzahl von Notstromdieselmotoren sich nicht nur aber inzwischen überwiegend in Rechenzentren befindet (wahrscheinlich inzwischen mehrere Hundert). In der Summe könnten nämlich allein durch den Testbetrieb Schadstoffemissionen resultieren, die im Jahr höher seien als der jährliche Stickoxidausstoß eines Kohlekraftwerks.

Das Ziel und der Zweck des Immissionsschutzes (§ 1 BImSchG), nämlich Schutz und Vorsorge vor schädlichen Emissionen würde somit durch die Berechnungsweise von RP Da , HLNUG gemeinsam mit der Antragstellerin unterlaufen, indem die Anlagen jeweils nur einzeln betrachtet würden und keine Kumulation mit weiteren Anlagen erfolge und statt einer Minimierung der Emissionen eine Genehmigung für eine möglichst maximale Betriebszeit erfolge, bei der in einer fiktiven Berechnung die maximal zulässige Belastung von Naturschutzgebieten rein rechnerisch gerade noch unterschritten würde. Eine Gewähr, dass nicht doch eine Überschreitung erfolge, sei hingegen nicht gegeben.

VI.4.3.2.8.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Dem Vorhandensein weiterer NDMA anderer RZ'en wurde in der Immissionsprognose dahingehend Rechnung getragen, dass von einer erhöhten Vorbelastung ausgegangen wurde (erhöhte Hintergrundkonzentrationen von 100 µg/m³ für NO₂ und 25 µg/m³ für Feinstaub) und ein Irrelevanzwert für NO₂ und Feinstaub von 1% angesetzt wurde und nicht, wie üblich, bei 3% der Jahresimmissionswertes. Hierbei ist der Ansatz nach Leitfaden ein konservativer Ansatz gegenüber den Vorgaben im untergesetzlichen Regelwerk der TA Luft und deckt das Vorhandensein ähnlicher Anlagen im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage hinreichend konservativer ab.

In der Immissionsprognose wurde der Nachweis der vorhabensbezogenen Irrelevanz für sämtliche Schadstoffe erbracht (durch den Nachweis, dass die berechneten Stickstoff- und Säure-Depositionen die geltenden Abschneidekriterien nicht überschreiten und dass alle Schadstoffimmissionen die Irrelevanzschwellen unterschreiten). Somit sind keine weiteren vertiefenden Untersuchungen nach den Vorgaben der TA Luft, insbesondere der Ziffer 4.8 TA Luft und § 34 HNatSchG erforderlich.

VI.4.3.2.9 Wasserverbrauch

VI.4.3.2.9.1 Wesentliche Einwendungen

Die Stadt Dietzenbach erwähne, dass Trinkwasser nur für die menschliche Nutzung bereitgestellt werden könne. Es sei im Rahmen der UVP darzulegen, ob und inwieweit Wasser aus welcher Herkunft für die Rückkühlung der Abwärme verwendet werden soll.

Der Wasserverbrauch sei absolut und bezogen auf die bezogene kWh Strom spezifisch darzulegen.

VI.4.3.2.9.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Die Einwendung geht fehl, da das beantragte Vorhaben ausschließlich geschlossene Kühlkreisläufe umfasst ohne Verdunstung und somit ohne Verbrauch von Wasser zu Kühlzwecken. Im Rahmen des Betriebs fällt kein gewerbliches Abwasser an.

VI.4.3.3 Lärm

VI.4.3.3.1 Lärmangaben für den Immissionsort (IO) 7

VI.4.3.3.1.1 Wesentliche Einwendungen

Zusammengefasst wurde zu diesem Punkt eingewendet, dass die Beurteilungspegel Lr für die Gesamtanlage am IO 7 im Notstrombetrieb und der Maximalpegel LAFmax für die Gesamtanlage am IO 7 im Testbetrieb im UVP-Bericht nicht angegeben seien.

VI.4.3.3.1.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Im UVP-Bericht (Kapitel 20 der Antragsunterlagen) fehlen diese Angaben (im Fall des Notstrombetriebs) oder sind falsch gekennzeichnet (im Fall der Maximalpegel). Die Pegelwerte stammen jedoch aus dem Gutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, welches den Antragsunterlagen in Kapitel 13 der Antragsunterlagen beiliegt.

Der IO 7 wird in den Auflagen zum Thema Lärm berücksichtigt.

VI.4.3.3.2 Notstrombetrieb

VI.4.3.3.2.1 Wesentliche Einwendungen

Zusammengefasst wurde zu diesem Punkt eingewendet, dass während des Notstrombetriebes es an verschiedenen Immissionsorten sowohl am Tag als auch in der Nacht zu Überschreitungen der für den Standort zulässigen Richtwert von 59 db(A) käme.

VI.4.3.3.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Für den Notstrombetrieb werden keine Richtwerte festgesetzt. Die NDMA werden im Notstrombetrieb zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Solche Rechenzentren zählen zur kritischen Infrastruktur) und zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes im Rechenzentrum betrieben. Damit unterliegt der Notstrombetrieb der Nr. 7.1 der TA Lärm (Ausnahmeregelung für Notsituationen), wonach die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm überschritten werden dürfen.

Zur Abschätzung von Gefahren für die menschliche Gesundheit wurde allerdings auch der Notstrombetrieb gutachterlich betrachtet. Die Ergebnisse sind in Kapitel 13 der Antragsunterlagen beschrieben. Es ergeben sich allerdings keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch den Notstrombetrieb. Siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer VI.3.5.1.1.2.

VI.4.3.3.3 Tieffrequente Schallimmissionen

VI.4.3.3.3.1 Wesentliche Einwendungen

Zusammengefasst wurde zu diesem Punkt eingewendet, dass Ausweislich des UVP-Berichts in Zusammenhang mit dem Betrieb der Dieselgeneratoren tieffrequente Schallimmissionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden könnten.

VI.4.3.3.3.3 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Tieffrequente Schallimmissionen sind nach aktuellen Stand nicht zuverlässig prognostizierbar. Sie können beim Betrieb der NDMA deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Die Planungen der technischen Anlagen wurde aber dahingehend ausgerichtet, dass die Vorgaben der TA Lärm i.V.m. DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ erfüllt werden.

Deshalb ist es erforderlich während der Inbetriebnahmephase von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Nummer 7.3 TA Lärm) durch den Betrieb der NDMA verursacht werden.

Eine Messung der Schallimmissionen ist in Nebenbestimmung Ziffer V.4.7.1 vorgeschrieben. Dabei soll auch auf die tieffrequenten Schallimmissionen eingegangen werden.

Soweit nach den Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (RPDA Dezernat IV/Da 43.3) durchzuführen.

Somit wurde die erhobene Einwendung in der Nebenbestimmung Ziffer V.4.7.1 berücksichtigt.

VI.4.3.3.4 Immissionsrichtwerte

VI.4.3.3.4.1 Wesentliche Einwendungen

Zusammengefasst wurde zu diesem Punkt eingewendet, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 Cb/1 der Stadt Dietzenbach zum Lärmschutz ungenügend seien.

Defizite des Bebauungsplans seien im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beheben zur Sicherstellung des gebotenen Immissionsschutzes für alle Nachbarn.

Die Festsetzung des Bebauungsplans zum Lärmschutz führe mithin zu keiner Sicherstellung des gebotenen Immissionsschutzes für das Grundeigentum der Nachbarn. Es muss daher im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt werden, dass die für Gewerbegebiete geltenden Immissionsrichtwerte unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans dauerhaft eingehalten werden und das auf dem Grundeigentum der Nachbarn bestehendes Baurecht nicht eingeschränkt oder entwertet wird.

VI.4.3.3.4.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Der Bebauungsplan ist rechtskräftig und nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen/-immissionen auf die Nachbarn werden umfassend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betrachtet. Grundlage der Beurteilung sind die Vorgaben der TA Lärm, die den Lärmschutz gewährleisten.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde mit dem Vorlegen eines schalltechnischen Gutachtens der Nachweis erbracht, dass durch die Schallemissionen der beantragten Anlagen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft entstehen. Insbesondere wurden für das Waldgebiet östlich der Waldstraße Immissionsorte betrachtet (IO 52 dB(A) und IO Ziegenmelker). Die im Test- und Wartungsbetrieb der NDMA zuzgl. des Betriebs des eigentlichen Rechenzentrums entstehenden Schallemissionen unterschreiten die nach Nr. 6 der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB und tragen damit nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm nicht maßgeblich zur Gesamtbelastung in der Nachbarschaft bei.

Deshalb wurden entsprechende Immissionsrichtwertanteile auf Basis der schalltechnischen Gutachtens in der Nebenbestimmung Ziffer V.4.2 festgelegt.

Desweiteren werden die zulässigen Immissionsrichtwerte als Hinweis V.4.8.1 in die Genehmigung mit aufgenommen.

Der Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lärmeinwirkungen ist somit sichergestellt.

Die Festlegung von Immissionsrichtwertanteilen stellt aber auch sicher, dass auch zukünftige Vorhaben im Gewerbegebiet nicht unzulässig eingeschränkt werden und noch Entwicklungsmöglichkeiten für diese bestehen.

VI.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i.V.m. den §§ 5, 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5, 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die TA Luft, auf die in der TA Lärm, im ArbSchG, in der HBO, in der ArbStättV, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln, niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten zuständigen Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG sind somit nach umfangreicher Beurteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde gegeben. Insbesondere hat das Genehmigungsverfahren ergeben,

dass die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlagen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen wird der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlagen nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Im Auftrag

Dr. Doris Schuldt

Anlagen:

Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anhang 1: Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
0	Anschreiben	20.02.2023	3
1	Anträge		
	Formular 1/1 Antrag nach BImSchG	24.03.2023	5
	Formular 1/1.1 Teilgenehmigung § 8	entfällt	
	Formular 1/1.2 Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	07.06.2023	2
	Formular 1/1.3 Vorbescheid	entfällt	
	Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	20.02.2023	1
	Formular 1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	07.07.2023	1
	Vollmacht	20.02.2023	1
	Veröffentlichung, Betriebsgeheimnisse, Kostenübernahme	20.02.2023	1
	Urheberrechte	20.02.2023	3
2	Inhaltsverzeichnis	24.08.2023	6
3	Kurzbeschreibung		
	Text inklusive Übersichtsplan und Blockfließbild	07.07.2023	34
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	entfällt	1
5	Standort und Umgebung der Anlage		
	Text	07.06.2023	12
	Topografische Karte M 1:25.000	21.12.2022	1
	Koordinatenplan	11.05.2023	1
	Liegenschaftsplan	Kapitel 18	
	Übersichtsplan	Kapitel 18	

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		
	Text	24.03.2023	13
	Formular 6/1 Betriebseinheiten	20.02.2023	1
	Formular 6/2 Apparateliste	20.02.2023	3
	Formular 6/3 Apparateliste	20.02.2023	6
	Übersichtsplan	24.03.2023	1
	Generatordatenblatt	08.03.2023	28
	Grundriss Abfüllfläche	Kapitel 17	
	Blockfließbild	Kapitel 7	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
	Text	20.02.2023	2
	Formular 7/1 Stoffe Eingang	20.02.2023	1
	Formular 7/2 Stoffe Ausgang	20.02.2023	1
	Formular 7/3 Zwischenprodukte	entfällt	
	Formular 7/4 Abfälle	entfällt	
	Formular 7/5 Hold-up gefährlicher Stoffe	20.02.2023	1
	Formular 7/6 Stoffdaten	20.02.2023	3
	SDB Diesel		15
	SDB Motoröl		10
	SDB Kühlmittel		8
	SDB Neutralisationsmittel		12
	Blockfließbild 122-01-201	27.12.2022	1
8	Luftreinhaltung		
	Text	24.03.2023	23
	Formular 8/1 Emissionsquellen	20.02.2023	6
	Formular 8/2 Abgasreinigung	entfällt	
	Immissionsprognose 21-02-06-FR, iMA	27.12.2022	209

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
	Text	20.02.2023	2
	Formular 9/1 Abfälle Verwertung	20.02.2023	1
	Formular 9/2 Abfälle Beseitigung	entfällt	
10	Abwasserentsorgung		
	Text	24.08.2023	3
	Formular 10 Abwasserdaten	entfällt	
	Entwässerungsplan PIN-IU-XX-4-XX-LA-XX-0100-A, Pinnacle	30.11.2023	1
	Abfüllfläche	Kapitel 17	
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungs- anlagen	entfällt	
	Formular 11 Abfalllageranlagen	entfällt	1
12	Abwärmenutzung		
	Text	20.02.2023	1
	Formular 12/1	20.02.2023	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen		
	Text	24.03.2023	16
	Formular 13/1 Feuerungsanlagen	entfällt	
	Schallprognose GENEST Nr. 029N9 G3 Rev 1	05.01.2023	94
14	Anlagen- und Betriebssicherheit - Schutz der Allgemein- heit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer		
	Text	20.02.2023	2
	Formular 14/1 StörfallV	20.02.2023	1
	Formular 14/2 Betriebsbereich	entfällt	
	Formular 14/3 Land-Use-Planning	entfällt	
15	Arbeitsschutz		
	Text	20.02.2023	5
	Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung	20.02.2023	2
	Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung	20.02.2023	2
	Formular 15/3 Arbeitsschutzvorschriften	20.02.2023	1

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
16	Brandschutz		
	Text	07.07.2023	1
	Formular 16/1.1 Brandschutz Gebäude 1	20.02.2023	1
	Formular 16/1.2 Brandschutz Generatorkaufstellbereich	20.02.2023	3
	Formular 16/1.2	entfällt	
	Brandschutzkonzept Krebs+Kiefer 2022 0186	04.07.2023	14
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)		
	Text	24.08.2023	25
	Formular 17/1 Vorblatt	07.07.2023	5
	Formular 17/2 Lagern	24.08.2023	5
	Formular 17/3 Gebindelager	entfällt	
	Formular 17/4 Abfüllen	24.08.2023	3
	Formular 17/5 Umschlagen	entfällt	
	Formular 17/6 Rohrleitungen	entfällt	
	Formular 17/7.1 HBV Generator	24.08.2023	4
	Aufstellplan Generatoren, ZWP-FU-XX-4-XX-SP-XX-0000	16.12.2022	1
	Abfüllfläche, PIN-IU-XX-4-XX-DE-XX-6010	20.12.2022	1
	Fließbild AwSV-Anlagen Abfüllfläche, 122-01-300	27.12.2022	1
	Fließbild AwSV-Anlagen Generatoren Teil 1-6, 122-01-301-306	07.07.2023	6
	Fließbild Diesel, ZWP-FU-XX-4-XX-SC-XX-8150	16.12.2022	1
	Tabelle mit Zulassungen	24.08.2023	5
	Zulassungen		160
	Bemessung Abscheider	20.12.2022	2
	Sicherheitsdatenblätter	Kapitel 7	
	Entwässerungsplan	Kapitel 10	
	Gutachten § 41 Abs.2 Satz 2 AwSV, TÜV Hessen	24.08.2023	14

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
18	Bauantrag / Bauvorlagen		
	Text	07.07.2023	3
	Bauantragsformular		2
	Handelsregisterauszug		1
	Nachweis der Bauvorlageberichtigung		1
	Lageplan	16.12.2022	2
	Liegenschaftsplan	16.12.2022	1
	Abstandsflächenplan	21.11.2022	1
	Bauzeichnungen		
	Ansichten, THP-AC-XX-B-XX-EL-XX-5062	20.02.2023	1
	Grundrisse, THP-AC-XX-B-XX-EL-XX-5060	20.02.2023	1
	Schnitte, THP-AC-XX-B-XX-EL-XX-5061	20.02.2023	1
	Bau- und Nutzungsbeschreibung		5
	Antrag auf Befreiung Gebäudehöhe		10
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	20.02.2023	
19.2	Inanspruchnahme von Boden		
19.3	Eingriffe in Natur- und Landschaft, Biotopschutz, FFH-Gebiete		
	Text	20.02.2023	1
	Formular 19/1 Treibhausgase	entfällt	
	Formular 19/3 Flächeninanspruchnahme	entfällt	
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Text	07.06.2023	3
	Formular 20/1 Feststellung UVP Pflicht	20.02.2023	3
	Formular 20/2 Vorprüfung UVPG	entfällt	
	UVP-Bericht, Oekoplan	24.08.2023	309
	FFH-Verträglichkeitsstudie, Oekoplan	17.05.2023	84

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
	Text	20.02.2023	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser		
	Text	20.02.2023	1
	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	20.02.2023	2
	Untersuchungskonzept zum AZB Arcadis 30123400/weh-alt	24.08.2023	100

Anlage 2: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	06.12.2022 (GVBl. S. 722)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
1. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BlmSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	19.10.2023 (ABl. L, 2024/197, 05.01.2024)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	17.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	20.07.2023 (GVBl. S. 582)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	01.08.2023 (StAnz. S. 1079)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	13.11.2023 (ABl. L, 2023/2482, 14.11.2023)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

H2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde Dezernat IV/F 43.1 mitzuteilen.

H.2.2 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H.2.3 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H.2.4 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H.2.5 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H.2.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.2.8 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des BImSchG wird hingewiesen.

H.2.9 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H.2.10

Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft:

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 5) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

H.3 Zuständige Überwachungsbehörden beim RP Da

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- der Grundwasser das Dezernat IV/Da 41.1, Grundwasser
- der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/Da 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz
- des Bodenschutzes das Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz
- der Abfallentsorgung das Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Entsorgungswege
- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/Da 43.3 Immissionsschutz (Energie, Bau Lärm)
und
- des Arbeitsschutzes das Dezernat VI 62 Arbeitsschutz,

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt.